

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung**

#### **A. Problem und Ziel**

Durch Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) hat das Bundesverfassungsgericht § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt und zugleich die Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025 angeordnet. § 1600 BGB regelt, wer eine Vaterschaft anfechten kann. § 1600 Absatz 2 und 3 BGB stellen zusätzliche Anforderungen auf, wenn ein mutmaßlich leiblicher Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes anflicht, um selbst gerichtlich als Vater festgestellt zu werden und die Elternverantwortung auszuüben. Mit dem Wegfall von § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 BGB fehlen die Maßstäbe für die Prüfung einer solchen Anfechtung, so dass die Familiengerichte nicht mehr entscheiden können. Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich entschieden, dass dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen muss, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Es besteht daher dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Inhaltlich muss die Regelung so gestaltet werden, dass ein „Wettlauf um die Vaterschaft“ vermieden beziehungsweise sachgerecht aufgelöst werden kann.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf bleibt in den Bahnen des bisherigen Abstammungsrechts; er ändert das Zwei-Eltern-Prinzip nicht und behält auch die Typisierungen bei der Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft (Ehemann oder Anerkennung der Vaterschaft) bei.

Der Entwurf schlägt mehrere Maßnahmen vor, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und einen „Wettlauf um die Vaterschaft“ zu vermeiden beziehungsweise sachgerecht aufzulösen. Im Zentrum steht eine Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater, um abhängig vom Lebensalter des Kindes den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen. Dazu gehören Anpassungen in § 1600 BGB und eine dazu passende Ausweitung der Anhörung des Kindes in Anfechtungsverfahren nach § 175 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fa-mFG). Hinzu kommen zwei Regelungen, um dem leiblichen Vater nach Wegfall der die Anfechtung sperrenden sozial-familiären Beziehung zwischen Kind und rechtlichem Vater

eine „zweite Chance“ zu ermöglichen: Eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens und eine Hemmung der Anfechtungsfrist.

Ergänzt wird dies um Regelungen, die Anfechtungssituationen oder Anfechtungsverfahren verhindern sollen, wo dies möglich erscheint: Eine Sperre der Anerkennung der Vaterschaft während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes, die Ausweitung der Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater mit Zustimmung aller Beteiligten einschließlich des bisherigen rechtlichen Vaters, die Stärkung der Rolle des Kindes bei der Anerkennung der Vaterschaft, eine größere Unattraktivität einer „Sperrvaterschaft“ und einzelne weitere Klarstellungen und Anpassungen.

Zentral ist die Neuregelung der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes, wenn zwischen dem Kind und dem bisherigen rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Ist das Kind bei der Anfechtung schon volljährig, soll es auf seinen Widerspruch ankommen. Ist das Kind minderjährig, soll die Anfechtung in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes uneingeschränkt möglich und danach eingeschränkt sein, wenn zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Besteht keine solche Beziehung, soll die Anfechtung wie bisher möglich sein und nur von der Einhaltung der Anfechtungsfrist abhängen. Ansonsten soll die sozial-familiäre Beziehung grundsätzlich die Anfechtung ausschließen, wenn keine besondere Fallgruppe erfüllt ist, die auf die bisherige Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind und seine Bemühungen darum abstellt. Liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung vor, soll das Familiengericht zudem eine Kindeswohlprüfung vornehmen und darüber entscheiden, ob der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Neuregelung gilt auch für die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts oder des seinerzeit laufenden Verfahrens ausgesetzten Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den mutmaßlich leiblichen Vater. Auf eine dies ausschließende Übergangsregelung wird verzichtet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[...]

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

## **F. Weitere Kosten**

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1594 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Anerkennung ist nicht wirksam, solange ein Verfahren anhängig ist, in dem die Vaterschaft eines anderen Mannes als des Anerkennenden für dieses Kind festgestellt werden soll. Satz 1 gilt nicht, wenn der Anerkennende die Anerkennung zur Niederschrift des Gerichts nach § 180 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erklärt.“

2. Die §§ 1595 und 1596 werden durch die folgenden §§ 1595 bis 1596 ersetzt:

#### **„§ 1595**

##### **Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mutter verstorben ist.
- (2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes.
- (3) Für die Zustimmungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 1594 Absatz 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 1595a**

##### **Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft**

- (1) § 1592 Nummer 1 und 2, § 1593 sowie § 1594 Absatz 2 gelten nicht, wenn
  1. ein anderer Mann die Vaterschaft für das Kind anerkennt und
  2. das Kind leiblich von diesem Mann abstammt.

(2) Neben den nach § 1595 und § 1596 erforderlichen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht; für diese Zustimmung gilt § 1594 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Mann verstorben ist.

## § 1596

### Anerkennung und Zustimmung als persönliche Erklärungen

(1) Ein Mann kann die Vaterschaft nur persönlich anerkennen. § 1825 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Mannes für diesen die Vaterschaft mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

(3) Für die Zustimmung der Mutter und die etwa erforderliche Zustimmung des Mannes, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Zustimmung des Kindes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nicht bedarf. Für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Zustimmung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Hat das beschränkt geschäftsfähige Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es nur selbst zustimmen; es bedarf dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht der Mutter insoweit die elterliche Sorge für das Kind zu, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Vertretung für das Kind oder die Zustimmung zur Zustimmung des Kindes als abgegeben, wenn die Mutter ihre Zustimmung zu der Anerkennung nach § 1595 Absatz 1 Satz 1 erteilt hat.“

3. § 1597 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

## „§ 1597

Form; Widerruf“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Anerkennung und die Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2, § 1594 Absatz 3 sowie § 1596 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

4. In § 1598 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur dann unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach den §§ 1594 bis 1597 nicht genügen.“

5. Die §§ 1599 und 1600 werden durch die folgenden §§ 1599 und 1600 ersetzt:

### „§ 1599

#### Anfechtbarkeit der Vaterschaft; Unanfechtbarkeit der Mutterschaft

(1) Eine Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht nicht, wenn das Familiengericht auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig feststellt, dass der dem Kind als Vater zugeordnete Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) Die Anfechtung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

(3) Die Mutterschaft ist unanfechtbar.

### § 1600

#### Anfechtungsberechtigte; Ausschluss der Anfechtung

(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.

Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anfechtende der leibliche Vater des Kindes ist.

(2) Ist das Kind volljährig, ist die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen, wenn das Kind der Anfechtung widerspricht.

(3) Ist das Kind minderjährig und erklärt der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Anfechtungsberechtigte die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht, eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Dies gilt nicht, wenn

1. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht,
2. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert,
3. der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte oder
4. der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig wäre.

Satz 2 gilt nicht, wenn der Fortbestand der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 3 besteht, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(5) Die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ausgeschlossen, wenn der Mann bei Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass das Kind nicht von ihm abstammt, oder wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Die Anfechtung durch die Mutter ist ausgeschlossen, wenn sie bei Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass das Kind nicht von dem Anerkennenden abstammt oder wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Wer nach Satz 1 oder 2 nicht anfechten kann, kann das Kind bei der Anfechtung der Vaterschaft nicht vertreten.“

6. § 1600a Absatz 2 bis 5 wird durch folgenden § 1600a Absatz 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

(3) Ist die anfechtungsberechtigte Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter die Anfechtung erklären.

(4) Ist die anfechtungsberechtigte Person in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und hat sie das 14. Lebensjahr vollendet, kann sie die Anfechtung nur selbst erklären. Sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.“

7. § 1600b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist der Anfechtungsberechtigte minderjährig, beginnt die Frist außerdem nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Anfechtungsberechtigten und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem dieser selbst von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Sie endet nicht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres. Satz 2 gilt nicht, wenn der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Anfechtungsberechtigten die Vaterschaft anflicht.“

c) Absatz 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Anfechtungsberechtigten die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte die Vaterschaft nach dem Wegfall seiner Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt nicht vor dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit und

nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte selbst von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Absatz 2 oder § 1600 gehemmt; § 204 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Solange eine sozial-familiäre Beziehung nach § 1600 Absatz 3 Satz 1 besteht, ist die Frist für den nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Anfechtungsberechtigten gehemmt. Die Hemmung nach Satz 3 endet, sobald der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die für den Wegfall der sozial-familiären Beziehung nach § 1600 Absatz 3 Satz 1 sprechen. Die Hemmung nach Satz 3 endet spätestens, wenn seit dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind. Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Erlangt ein Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Mannes, der dem Kind bislang als Vater zugeordnet war, zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Personenstandsverordnung**

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 33 die folgende Angabe zu § 33a eingefügt:

„§ 33a Nachweise nach einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft“.

2. Nach § 33 wird der folgende § 33a eingefügt:

### „§ 33a

#### Nachweise nach einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft

Zur Prüfung der leiblichen Abstammung des Kindes von dem anerkennenden Mann nach § 1595a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt das Standesamt die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes, demzufolge der anerkennende Mann der leibliche Vater des Kindes ist.“

## Artikel 4

### Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

Nummer 1112.1 Spalte 3 Buchstabe a der Anlage wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

- „a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 BGB und Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder“

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 171 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.
2. § 175 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) In Verfahren nach § 169 Nummer 2 und 4 soll das Gericht die Eltern und das Kind persönlich anhören.“
3. § 176 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Gericht soll im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie im Fall einer Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Satz 1

Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgt, das Jugendamt anhören.“

4. § 180 wird durch den folgenden § 180 ersetzt:

„§ 180

Erklärungen zur Niederschrift des Gerichts

(1) Die Anerkennung der Vaterschaft und der Widerruf der Anerkennung können auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das Gleiche gilt für die erforderlichen Zustimmungen.

(2) Nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft für ein Kind kann ein anderer Mann als derjenige, dessen Feststellung beantragt ist, die Anerkennung der Vaterschaft für das betroffene Kind nur in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des mit der Sache befassten Gerichts erklären. Die Anerkennungserklärung nach Satz 1 darf nur aufgenommen werden, wenn der Anerkennende durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes nachgewiesen hat, dass das Kind mit seinem Samen gezeugt wurde.“

5. § 182 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden.“

6. § 185 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgewiesen wurde, ist auch statthaft, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, beendet ist. Satz 1 gilt entsprechend für den Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft wegen des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung nach § 1600 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zurückgewiesen wurde.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt oder die Anerkennung widerrufen wird, die Zustimmungserklärung der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmungserklärung des Mannes, der dem Kind bislang als Vater zugeordnet war, des Kindes, des Jugendlichen oder eines gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden.“.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) hat das Bundesverfassungsgericht § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für unvereinbar mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt und zugleich die Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2025 angeordnet. § 1600 BGB regelt, wer eine Vaterschaft anfechten kann. Das sind der rechtliche Vater (Absatz 1 Nummer 1), der mutmaßlich leibliche Vater (Absatz 1 Nummer 2), die Mutter (Absatz 1 Nummer 3) und das Kind (Absatz 1 Nummer 4).

§ 1600 Absatz 2 und 3 BGB stellt zusätzliche Anforderungen auf, wenn ein mutmaßlich leiblicher Vater die Vaterschaft eines anderen Mannes anflicht, um im Zuge des Anfechtungsverfahrens selbst als Vater festgestellt zu werden und die Elternverantwortung auszuüben. Hat die Anfechtung des leiblichen Vaters Erfolg, stellt das Familiengericht fest, dass der leibliche Vater der rechtliche Vater des Kindes ist und dieser den bisherigen rechtlichen Vater rückwirkend aus seiner Rolle als rechtlicher Vater verdrängt.

Mit dem Wegfall von § 1600 Absatz 2 und 3 Satz 1 BGB fehlen die Maßstäbe für die Prüfung einer solchen Anfechtung, so dass die Familiengerichte nicht mehr entscheiden können. Das Bundesverfassungsgericht hat zugleich entschieden, dass dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen muss, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermöglicht. Es besteht daher dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Inhaltlich muss die Regelung so gestaltet werden, dass ein „Wettlauf um die Vaterschaft“ vermieden beziehungsweise sachgerecht aufgelöst werden kann.

Die Problemlage der Konkurrenz zweier Väter ist allerdings nicht auf die Anfechtungssituation selbst begrenzt. Vielmehr sind eine Reihe weiterer abstammungsrechtlicher Regelungen dafür verantwortlich, dass Anfechtungssituationen überhaupt entstehen. Das beginnt mit den Grundeinstellungen, die das Bundesverfassungsgericht hinterfragt, aber letztlich nicht beanstandet hat:

- Zwei-Eltern-Prinzip, so dass ein Kind nur eine Mutter und einen Vater haben kann, wenn sichergestellt ist, dass die Regelung im Regelfall zur Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Elternschaft führt,
- Verzicht auf eine Überprüfung der leiblichen Abstammung im Einzelfall und gesetzliche Typisierung, dass der Ehemann der Mutter oder der Mann, der die Vaterschaft anerkennt, der leibliche Vater sein wird und dem Kind deshalb als rechtlicher Vater zugeordnet wird (§ 1592 Nummer 1 und 2 BGB),
- wenn die rechtliche Vaterschaft von der leiblichen Vaterschaft ausnahmsweise abweicht, muss eine Anfechtungsmöglichkeit für den leiblichen Vater bestehen, die hinreichend effektiv eine Chance auf Zugang zur rechtlichen Vaterschaft für ihn eröffnet.

Besonders zu beleuchten sind Fallgestaltungen, in denen ein anderer Mann kollusiv mit der Mutter zusammenwirkt, um dem leiblichen Vater die rechtliche Vaterschaft zu versperren

oder in denen sich alle Beteiligten (einschließlich des bisherigen rechtlichen Vaters) einig sind, dass der leibliche Vater auch der rechtliche Vater des Kindes sein soll.

So kann die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des leiblichen Vaters durch eine parallel erfolgende Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann verhindert werden. Denn der Feststellungsantrag des leiblichen Vaters wird unzulässig, wenn ein anderer Mann als der leibliche Vater des Kindes, der als rechtlicher Vater festgestellt werden soll, während des laufenden Feststellungsverfahrens die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt.

Wollen Mutter, anerkennender Mann und rechtlicher Vater einvernehmlich erreichen, dass der leibliche Vater rechtlicher Vater wird, erscheint der Weg über das gerichtliche Anfechtungsverfahren unnötig kompliziert und bindet Ressourcen der Justiz, ohne dass ein Streit zu entscheiden wäre. Es gibt zwar mit § 1599 Absatz 2 BGB eine Regelung, die eine Anfechtung entbehrlich macht; damit die Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann als den Ehemann der Mutter aber wirksam wird, muss vor Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag für die Ehe anhängig gemacht worden sein (sog. „Dreier-Erklärung“). Wollen Ehemann und Mutter an der Ehe, aber nicht an der Vaterschaft festhalten, bleibt bisher nur die Anfechtung.

Darüber hinaus ist bei einem jugendlichen Kind, das unter mütterlicher Sorge steht, bisher nicht vorgesehen, dass es selbst der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen muss, während es auf die Zustimmung des unter Vormundschaft stehenden Kindes ankommt und auch im Adoptionsverfahren das jugendliche Kind bereits zustimmen muss. Das ermöglicht es, auch bei einem jugendlichen Kind noch eine von der leiblichen Vaterschaft abweichende Vaterschaft gegen den Willen des Kindes zu begründen und eröffnet damit zugleich eine mögliche Anfechtungssituation.

Hinzu kommen einige weitere Regelungen im Bereich der Anfechtung der Vaterschaft, die durch die Rechtsprechung so stark weiter entwickelt wurden, dass die Beteiligten den Gesetzesinhalt ohne rechtliche Beratung nicht mehr verstehen, was sie davon abhalten kann, schnell die richtigen Erklärungen abzugeben und eine rechtliche Vater-Kind-Zuordnung zu begründen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 („Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“) bei.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf bleibt in den Bahnen des bisherigen Abstammungsrechts; er ändert das Zwei-Eltern-Prinzip nicht und behält auch die Typisierungen bei der Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft (Ehemann oder Anerkennung der Vaterschaft) bei. Eine Mehrelternschaft, wie sie das Bundesverfassungsgericht für möglich erklärt hat, wird nicht vorgeschlagen. Mit ihr wären zahlreiche bisher ungelöste Folgefragen verbunden, etwa welche Auswirkungen sich auf Sorgerecht, Unterhaltsrecht oder Erbrecht ergeben und wie im öffentlichen Recht und ganz generell im öffentlichen Bereich damit umgegangen werden soll. Aus diesen Gründen wird eine Mehrelternschaft abgelehnt.

Ebenso ausgeschlossen ist es, das Abstammungsrecht auf eine rein leibliche Abstammung, die stets bei Begründung der Vaterschaft im Einzelfall überprüft wird, umzustellen. Damit

wären erhebliche Kosten und Belastungen für die Beteiligten verbunden, insbesondere für die Mütter unmittelbar nach Geburt des Kindes.

Damit steht der Entwurf vor der Aufgabe, im Wesentlichen die Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater so zu öffnen, dass sie den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird, und zugleich einen „Wettlauf um die rechtliche Vaterschaft“ zu vermeiden.

Der Entwurf schlägt dazu mehrere Maßnahmen als Paket vor.

## 1. Überblick

a) Im Zentrum steht eine Neuausrichtung der Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater, um abhängig vom Lebensalter des Kindes den Grundrechten aller Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen. Dazu gehören Anpassungen in § 1600 BGB und eine dazu passende Ausweitung der Anhörung des Kindes in Anfechtungsverfahren nach § 175 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Hinzu kommen zwei Regelungen, um dem leiblichen Vater nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen dem bisherigen rechtlichen Vater und Kind eine „zweite Chance“ zu ermöglichen: Eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens und eine Hemmung der Anfechtungsfrist.

b) Ergänzt wird dies um Regelungen, die Anfechtungssituationen oder Anfechtungsverfahren verhindern sollen, wo dies möglich erscheint.

aa) Das ist zum einen die Regelung (§ 1594 Absatz 5 BGB-E), dass während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft kein anderer Mann die Vaterschaft wirksam anerkennen kann, es sei denn, dieser andere Mann ist nachweislich der leibliche Vater des Kindes. Da die Anerkennung der Vaterschaft und die dazugehörigen Zustimmungen vor unterschiedlichen Stellen beurkundet werden können und das Familiengericht in der Regel nichts davon erfährt, soll die Ausnahme von der Anerkennungssperre nur greifen, wenn die Anerkennung der Vaterschaft unter Nachweis der leiblichen Abstammung vor dem Familiengericht erklärt wird, das das Feststellungsverfahren führt.

bb) Zweitens wird die bisherige Regelung der „Dreier-Erklärung“ aus § 1599 Absatz 2 BGB von der Notwendigkeit der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens vor Geburt entkoppelt und in § 1595a BGB-E zu einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft weiterentwickelt. Sie soll unabhängig davon möglich sein, ob der bisherige rechtliche Vater als Ehemann oder durch Anerkennung der Vaterschaft rechtlicher Vater geworden ist und keiner Frist unterliegen. Im Gegenzug soll sie nur wirksam sein, wenn der Anerkennende nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist. Nur in diesem Fall hätte er alternativ auch mit einer Anfechtung der Vaterschaft Erfolg haben können. Das verhindert eine missbräuchliche Nutzung dieser Anerkennungsmöglichkeit und vermeidet im Interesse des Kindes zudem, dass der Anerkennende später noch einmal durch einen anderen rechtlichen Vater verdrängt werden kann.

cc) Drittens wird die Rolle des Kindes bei der Anerkennung der Vaterschaft gestärkt, so dass ein jugendliches Kind durch Ablehnung seiner Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft verhindern kann, dass statt des leiblichen Vaters ein anderer Mann rechtlicher Vater wird. Bisher setzt dies voraus, dass das Kind nicht unter mütterlicher Sorge, sondern unter Vormundschaft steht oder volljährig ist; die Regelungen sollen nun angeglichen werden (Änderungen in §§ 1595 und 1596 BGB-E).

dd) Viertens wird eine reine „Sperrvaterschaft“ unattraktiver gemacht, indem § 1600 Absatz 5 Satz 1 BGB-E künftig die Anfechtung der Vaterschaft für den rechtlichen Vater ausschließt, wenn er im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass er nicht der

leibliche Vater des Kindes ist. Eine entsprechende Regelung wird für die Mutter vorgesehen, so dass auch sie die Vaterschaft nicht anfechten kann, wenn sie der Anerkennung der Vaterschaft im Wissen darum, dass ein anderer Mann leiblicher Vater ist, zugestimmt hat. Entscheiden sich Mutter und Mann bewusst für eine solche rechtliche Vaterschaft, sollen sie die damit verbundene Verantwortung im Interesse des Kindes ebenso tragen wie dann, wenn das Kind im Wege einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wird und sie darin eingewilligt haben.

ee) Die Regelungsvorschläge werden ergänzt um einzelne Klarstellungen sowie um kleinere Anpassungen bei der Berechnung der Anfechtungsfrist. So soll die Anfechtungsfrist für Heranwachsende künftig einheitlich erst zu ihrem vollendeten 21. Lebensjahr ablaufen (gleich ob sie heranwachsende Kinder oder heranwachsende junge Eltern sind) (Änderungen in § 1595 Absatz 1, § 1600a, § 1600b Absatz 2 und 3 BGB-E).

## **2. Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater des Kindes („erste Chance“)**

Die zentrale Neuregelung betrifft die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater.

a) Die Regelung, dass nur der leibliche Vater erfolgreich die Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten kann, wird in § 1600 Absatz 1 Satz 2 BGB-E verschoben. Sie gilt unabhängig vom Alter des Kindes und weiteren Kriterien, die die Anfechtung einschränken, und soll sicherstellen, dass das Kind im Ergebnis einer solchen Anfechtung einen rechtlichen Vater hat – den leiblichen Vater – oder den bisherigen rechtlichen Vater behält.

b) § 1600 Absatz 2 BGB-E regelt den vom Bundesverfassungsgericht nicht diskutierten Fall, dass das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung der Vaterschaft volljährig ist. In diesem Fall ist § 1600 Absatz 2 BGB bisherige Fassung ebenfalls anwendbar gewesen und hat zu einem Ausschluss der Anfechtung geführt. Weil die Vorschrift insgesamt außer Kraft tritt, ist auch für diese Konstellation eine gesetzliche Neuregelung erforderlich. Da die Elternrechte mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erloschen sind, wird dem Willen des erwachsenen Kindes entscheidende Bedeutung beigemessen: Widerspricht es der Anfechtung durch den leiblichen Vater, soll die Anfechtung erfolglos sein, anderenfalls hat die Anfechtung Erfolg. Auf eine sozial-familiäre Beziehung kommt es für ein volljähriges Kind nicht mehr an.

c) Die Öffnung der Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater des Kindes für Fälle eines noch minderjährigen Kindes wird neu in § 1600 Absatz 3 BGB-E geregelt. Hier bleibt es dabei, dass die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind erhebliche Bedeutung hat. Dabei wird jedoch weiter differenziert:

- Ist das Kind im Zeitpunkt der Erklärung der Anfechtung noch jünger als sechs Monate, geht der Entwurf im Einklang mit der Entwicklungsforschung davon aus, dass eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater noch nicht entwickelt sein kann und lässt daher die Anfechtung ohne weitere Prüfungen zu.
- Ist das Kind im Zeitpunkt der Erklärung der Anfechtung sechs Monate oder älter, hat der rechtliche Vater aber keine sozial-familiäre Beziehung zum Kind, wird die Anfechtung wie bisher ohne weitere Prüfung zugelassen.
- Ist das Kind im Zeitpunkt der Erklärung der Anfechtung sechs Monate oder älter, sperrt die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind (wie bisher) grundsätzlich die Anfechtung, aber das gilt künftig nicht mehr absolut, hier darf es einer Öffnung für bestimmte Fallgruppen.
- Die Öffnung soll nur in vier Fallgruppen stattfinden, von denen drei den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 selbst benannten Sach-

verhalten entsprechen, in denen ein vollständiger Ausschluss der Anfechtung unangemessen ist und die vierte eine eng umgrenzte Härtefallklausel bildet:

- (1) Besteht zwischen dem leiblichen Vater und dem Kind ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung,
  - (2) bestand zwischen dem leiblichen Vater und dem Kind früher eine sozial-familiäre Beziehung und ist sie erloschen, ohne dass der leibliche Vater das zu vertreten hat,
  - (3) hatte sich der leibliche Vater ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind bemüht, ist damit aber gescheitert, ohne dass er das zu vertreten hat oder
  - (4) ist der Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater aus einem anderen Grund, den er nicht zu vertreten hat, grob unbillig.
- Rechtsfolge davon, dass eine Fallgruppe erfüllt ist, ist aber nicht zwingend, dass die Anfechtung des leiblichen Vaters Erfolg hat. Vielmehr wird dann eine Kindeswohlprüfung vorgenommen. Ergibt diese Prüfung, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist, dann bleibt die Anfechtung durch den leiblichen Vater auch in den Fallgruppen erfolglos, ansonsten hat sie Erfolg. Das ermöglicht es, die Intensität und Dauer sowie die Bedeutung der sozial-familiären Beziehungen für das Kind oder die sonstigen Gründe im Einzelfall zu beleuchten.
  - Indessen wird die Ablehnung der Anfechtung durch den leiblichen Vater künftig erneut auf den Prüfstand gestellt werden können, wenn die sperrende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater später wegfällt, so dass die nicht leibliche, rechtliche Vaterschaft eine geringere Beständigkeit aufweisen kann. Das erhöht die Anforderungen, um die zu einer dauerhaften Vaterschaft führende Anfechtung auszuschließen.
  - Ist keine Fallgruppe erfüllt, sperrt die sozial-familiäre Beziehung weiterhin die Anfechtung durch den leiblichen Vater. Das Familiengericht muss dann keine Kindeswohlprüfung oder Interessenabwägung im Einzelfall vornehmen.
- d) Die gesetzliche Regelung und Typisierung der sozial-familiären Beziehung wird künftig in § 1600 Absatz 4 BGB-E geregelt und auf den Fall konzentriert, dass die Beziehung aktuell besteht. Vermutet wird die Übernahme der tatsächlichen Verantwortung für das Kind nur noch in dem Fall, wenn das Kind und der rechtliche Vater in einem Haushalt zusammenleben. Das schließt es nicht aus, auch in anderen Fällen eine sozial-familiäre Beziehung festzustellen.

### **3. Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater („zweite Chance“)**

Das Bundesverfassungsgericht fordert in seinem Urteil den Zugang des leiblichen Vaters zur rechtlichen Vaterschaft auch nach dem Wegfall einer zunächst sperrenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater. Da die Familiengerichte die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung bisher im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz geprüft haben, kann die Forderung nur so verstanden werden, dass das Bundesverfassungsgericht eine nach der familiengerichtlichen Entscheidung wegfallende sozial-familiäre Beziehung berücksichtigt sehen will. Das Elternrecht des leiblichen Vaters wird dauerhaft durch die Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft eines anderen Mannes beschränkt und dies bedarf einer fortdauernden Rechtfertigung.

Der Entwurf sieht dazu zwei Regelungen vor.

a) Einerseits soll die bisherige Regelung (§ 1600 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB), dass der Lauf der Anfechtungsfrist nicht durch eine (sperrende) sozial-familiäre Beziehung gehemmt wird, gestrichen und durch die gegenteilige Anordnung in § 1600 Absatz 5 Satz 3 bis 5 BGB-E (dass eine Hemmung eintritt und wann sie wieder entfällt) ersetzt werden. Denn damit die Anfechtungsfrist einer „zweiten Chance“ nicht im Wege steht, muss die Anfechtungsfrist für den leiblichen Vater berücksichtigen, dass er während einer laufenden sozial-familiären Beziehung keine oder nur eine geringe Chance auf eine erfolgreiche Anfechtung hat. Andernfalls würde der leibliche Vater gezwungen sein, selbst aussichtslose gerichtliche Anfechtungsverfahren einzuleiten und die Kosten zu tragen, um später eine Chance auf Wiederaufnahme der Verfahren zu erlangen.

b) Andererseits soll eine Wiederaufnahme des rechtskräftig abgelehnten Anfechtungsverfahrens zugelassen werden, wenn die Anfechtung wegen § 1600 Absatz 3 BGB-E abgelehnt wurde und die sperrende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nunmehr weggefallen ist (§ 185 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E). Um Altfällen Rechnung zu tragen, wird dies klarstellend auch auf Altfälle erstreckt (§ 185 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E). Die Wiederaufnahme ist erforderlich, um die Rechtskraft der früheren Entscheidung zu durchbrechen. Denn die rechtliche Vaterschaft wird im Abstammungsrecht stets zum Zeitpunkt der Geburt begründet; auch die Anfechtung wirkt auf die Geburt zurück (klargestellt in § 1599 Absatz 2 BGB-E). Würde eine Regelung nur für die Zukunft nach Wegfall der sozial-familiären Beziehung getroffen, bliebe der bisherige rechtliche Vater aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt rechtlicher Vater. Damit würde das Recht des leiblichen Vaters auf Anerkennung seiner Vaterschaft durch den Staat für diesen vergangenen Zeitraum nicht gewährleistet. Anders als in Kindschafts- oder Adoptionssachen bedarf es deshalb einer Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens (statt einer neuen Entscheidung für die Zukunft), um die „zweite Chance“ angemessen umzusetzen.

Die Wiederaufnahme hat wie in anderen Wiederaufnahmeverfahren nach den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zu erfolgen, für den Restitutionsantrag gilt eine Monatsfrist.

Kein Fall der Wiederaufnahme ist es, wenn der rechtliche Vater nach einer früheren Gerichtsentscheidung, die die Anfechtung des Vaterschaft durch den leiblichen Vater wegen einer sozial-familiären Beziehung abgelehnt hatte, seinerseits (oder auf Veranlassung von Mutter oder Kind) durch Anfechtung aus seiner Vaterschaft ausgeschieden und inzwischen ein Dritter durch Anerkennung der Vaterschaft Vater geworden sein sollte. In diesem Fall könnte der leibliche Vater erstmals die Vaterschaft des Dritten anfechten, einer ausdrücklichen Regelung bedarf dies nicht.

#### **4. Weitere Regelungen**

Die weiteren Regelungsbauusteine werden im Besonderen Teil näher erläutert.

#### **5. Altfälle**

Das neue Recht soll nach Inkrafttreten alle noch nicht erlassenen Entscheidungen und abgeschlossenen Beurkundungen prägen. Auf in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte soll es keine Auswirkungen haben, von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen.

Im Allgemeinen sieht der Entwurf keine Übergangsregelung vor. Damit kommt die Neuregelung zur Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater (und anderer Teilregelungen) inhaltlich in allen Fällen zur Anwendung, die nach Inkrafttreten gerichtlich zu entscheiden sind oder bei denen danach Beurkundungen vorzunehmen sind. Damit wird insbesondere erreicht, dass die derzeit ausgesetzten Anfechtungsverfahren nach neuem Recht entschieden werden können und nicht – wie typische Übergangsregelungen es vorsehen würden – noch nach bisherigem Recht erfolglos blieben. Das brächte keine Vorteile,

weil dann eine Wiederaufnahme der Verfahren beantragt werden könnte und das Familiengericht ohnehin erneut und nach neuem Recht entscheiden müsste.

Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass das Wiederaufnahmeverfahren nach § 185 Absatz 2 FamFG-E auch dann zugelassen wird, wenn nach bisherigem Recht die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater nach § 1600 Absatz 2 BGB ausgeschlossen war. Das erfasst Fälle, die vor Inkrafttreten der Neuregelung rechtskräftig nach bisherigem Recht entschieden worden waren. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert die Möglichkeit einer „zweiten Chance“, schränkt sie aber zeitlich nicht ein.

Hinsichtlich der Anerkennung der Vaterschaft kommt es vor allem darauf an, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam war (und zur Vater-Kind-Zuordnung geführt hat) oder nicht. Bereits wirksame Anerkennungen der Vaterschaft bleiben wirksam. Insbesondere tritt die Anerkennungssperre während eines laufenden gerichtlichen Feststellungsverfahrens nicht rückwirkend ein. Anders verhält es sich, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei Inkrafttreten noch nicht wirksam war, insbesondere bei schwiegender Unwirksamkeit. Dann gilt das neue Recht für die Beurteilung, ob die Anerkennung der Vaterschaft wirksam ist.

Es besteht daher kein Bedürfnis für weitere Übergangsregelungen.

### **III. Exekutiver Fußabdruck**

Der Gesetzentwurf ist nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst worden.

### **IV. Alternativen**

Im Ergebnis bestehen keine ernsthaft zu verfolgenden Alternativen.

Mehrelternschaft oder ein streng an der leiblichen Abstammung ausgerichtetes Abstamungsrecht wurden als Handlungsalternativen verworfen (siehe oben unter II.).

Nach Prüfung wurden auch drei andere Alternativen verworfen.

#### **1) Uneingeschränkte Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater**

So wäre es zwar theoretisch in Betracht gekommen, die Anfechtung durch den leiblichen Vater innerhalb der Anfechtungsfrist ohne weitere Einschränkungen zuzulassen. Diese Variante ließe sich textlich auch schlank durch Bestätigung der Streichung von § 1600 Absatz 2 und 3 BGB (dann vollständig) umsetzen. Ein so weitreichendes Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters könnte jedoch zu stark in die Grundrechte des Kindes, des rechtlichen Vaters oder der Mutter eingreifen. Zugleich ist jedenfalls aus politischer Sicht die wichtige Rolle sozialer Vaterschaft und einer frühzeitigen Verantwortungsübernahme durch Väter zu betonen, die bei einem zu weitgehenden Anfechtungsrecht für mutmaßlich leibliche Väter rechtliche Väter von ihrem Engagement für Pflege und Erziehung des Kindes abhalten könnte.

#### **2) Fristenlösungen**

In der Fachdiskussion wurde zudem eine Fristenlösung vorgeschlagen, die in unterschiedlichen Ausgestaltungen das Bundesverfassungsgerichtsurteil eine Abkehr von der Prüfung einer sozial-familiären Beziehung und eine Entscheidung allein nach der Einhaltung bestimmter Fristen treffen wollen, um über diesen Weg zu erreichen, dass eine verfestigte sozial-familiäre Beziehung gegen eine Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater geschützt wird. Soweit allerdings kenntnisunabhängig laufende Fristen vorgeschlagen wer-

den, würde dies zu einer gegenüber dem status quo noch weiteren Verkürzung der Chance des leiblichen Vaters auf die rechtliche Vaterschaft führen, insbesondere wenn der bisherige rechtliche Vater und das Kind zueinander keine sozial-familiäre Beziehung haben. Das gilt auch für Vorschläge zur Verkürzung der Anfechtungsfrist nur für den leiblichen Vater, während sie im Übrigen bei zwei Jahren ab Kenntnis bleiben solle. Zudem hatte die vorgeschlagene Fristenlösung keine „zweite Chance“ vorgesehen und auch inhaltlich abgelehnt, um eine verfestigte sozial-familiäre Beziehung (auch nach ihrem Wegfall) zu schützen. Diese Alternative ist jenseits der offensichtlichen Abweichungen von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch nicht besser. Sie erleichtert es, dem Kind seine leibliche Abstammung zu verschweigen (weil „niemand“ mehr die Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten kann, sobald das Kind vier oder fünf Jahre alt geworden ist) und kann dann die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes stärker belasten als die anderen Alternativen.

Zu starre Rechtsfolgen würden ebenso eintreten, wenn für die Annahme einer sozial-familiären Beziehung strikte Mindestfristen vorgegeben würden, die über entwicklungspsychologische Erkenntnisse für die ersten Lebensmonate hinausgehen. So wäre zwar denkbar, mit einer Beziehungsdauer von fünf (oder mehr) Jahren zu operieren, bevor sie die Anfechtung durch den leiblichen Vater ausschließen kann. Damit wäre aber in beide Richtungen eine Berücksichtigung von Besonderheiten der kindlichen Entwicklung ausgeschlossen und insbesondere auch regelungsbedürftig, wie sich beispielsweise eine längere Fremdbetreuung des Kindes (Schulinternat, Großelternbetreuung wenn die Eltern im Ausland arbeiten, Trennung der Eltern und seltener Kontakt usw.) auf die Fristberechnung auswirken soll. Hinzu kommt, dass sich dieselben Fragen auch für eine sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters stellen würden. Auch diese Variante einer Fristenlösung wurde daher verworfen.

### **3) Diskussionsentwurf von Dezember 2024**

Das BMJ hatte zudem im Diskussionsentwurf für eine Reform des Abstammungsrechts im Dezember 2024 eine offenere Interessenabwägung (Billigkeitsprüfung) vorgeschlagen, die stets bei Bestehen einer schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zur Anwendung kommen sollte und bei Minderjährigkeit des Kindes als Kindeswohlprüfung ausgestaltet war. Diese Alternative aber hat in praktischer Hinsicht nicht überzeugen können, was in zahlreichen fachlichen Gesprächen mit Justiz, Anwaltschaft und weiteren Fachkreisen bestätigt wurde. Beanstandet wurde insbesondere das Fehlen greifbarer Kriterien. Zudem besteht kein Bedürfnis, stets bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung eine Kindeswohlprüfung durchzuführen, weil die Chance eines leiblichen Vaters auf Zuordnung aus Gründen des Kindeswohls eigentlich so gut wie nie besteht, wenn er nicht selbst eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind hat oder hatte. Es erscheint wenig sinnvoll, die Beteiligten dann einem solchen Verfahren auszusetzen und die staatlichen und sachverständigen Ressourcen in Anspruch zu nehmen, so dass dies auf bestimmte Fallgruppen reduziert werden sollte.

Für den Fall des erwachsenen Kindes wurde im Diskussionsentwurf eine offene Billigkeitsprüfung vorgeschlagen; ihr gegenüber erweist sich die nun vorgeschlagene Anbindung an den geäußerten Willen des Kindes (Widerspruch erhoben oder nicht) als besser handhabbar und vorhersehbar.

## **V. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderung des BGB und des FamFG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren und das Notariat).

Für die Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG (Personenstandswesen).

Für die Änderung des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

## **VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. In völkerrechtlicher Hinsicht zu beachten sind im Wesentlichen nur die allgemeinen menschenrechtlichen Vorgaben aus den Artikeln 6, 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Vorgaben aus den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 und 9 sowie weiterer Artikel des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (VN-KRK) und die Vorgaben weiterer Übereinkommen der Vereinten Nationen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu abstammungsrechtlichen Fragestellungen verschiedene Entscheidungen getroffen, die sich insbesondere auf die Stellung leiblicher Väter und deren Zugang zur rechtlichen Vaterschaft, die Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft, die Überwindung entgegenstehender Rechtskraft bei nachträglichen, auf genetischer Abstammungsuntersuchung beruhenden Beweismitteln, dem Zugang des Kindes zu Informationen über seine genetische Abstammung und weiteren Aspekten bezogen. Der Gesetzentwurf ist auch damit vereinbar.

## **VII. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf vereinfacht die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft eines leiblichen Vaters, wenn die Mutter des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet ist. Bisher muss vor der Geburt des Kindes entschieden werden, ob ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wird oder ob die Korrektur der Vaterschaft mittels fristgebundener gerichtlicher Anfechtung der Vaterschaft betrieben werden soll. Künftig gibt es auch einen Weg ohne Anrufung des Familiengerichts.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben. Die Einführung eines differenzierten Systems von Abwägungskriterien für die Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater schafft einen transparenten Rahmen, der die Rechte aller Beteiligten berücksichtigt.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

**[Arbeitshilfe:** Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

#### 4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ifd. Nr.	Artikel Reglungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1							
1.2							
1.3							
...							
	Summe Zeitaufwand (in Stunden)						
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

#### 4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1								
2.2								
2.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

#### 4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1								
3.2								
3.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								

Ifd. Nr.	Artikel Rege- lungsent- wurf; Norm (§§); Be- zeich- nung der Vorgabe	Bun d/ Land	Jährli- che Fallzahl und Einheit	Jährli- cher Auf- wand pro Fall (Mi- nuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chie- ebene) + Sachkos- ten in Euro)	Jährli- cher Er- füllungs- aufwand (in Tsd. Euro) o- der „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)	Einma- lige Fallzahl und Einheit	Einmali- ger Auf- wand pro Fall (Mi- nuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Hierar- chie- ebene) + Sachkos- ten in Euro)	Einmali- ger Erfü- llungsauf- wand (in Tsd. Euro) o- der „ge- ringfügig“ (Be- grün- dung)
	davon Bund							
	davon Land (in- klusive Kommu- nen)							

[...]

## 5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[**Arbeitshilfe:** Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder auf die Wirtschaft. Ob die geänderte Bewertung einer sozial-familiären Beziehung zwischen einem Kind und seinem leiblichen Vater gleichstellungspolitische Auswirkungen hat, bleibt abzuwarten

## VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Neuregelungen ist nicht angezeigt. Sie zielen darauf ab, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und einen etwaigen „Wettlauf um die Vaterschaft“ zu vermeiden beziehungsweise sachgerecht aufzulösen. Diese sind auf Dauer angelegt, auch und gerade da es um die Klärung eines zentralen Rechtsstatus des Kindes geht, der Grundlage für zahlreiche Folgefragen im Recht ist – wie beispielsweise der Staatsangehörigkeit – und deshalb nicht einfach wieder entfallen kann.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

#### Zu Nummer 1 (§ 1594 Absatz 5 BGB-E)

§ 1594 Absatz 5 BGB-E wird neu eingeführt. Die Regelung dient dazu, die Anerkennung der rechtlichen Vaterschaft zu verhindern, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet worden ist und die Feststellung des mutmaßlich leiblichen Vaters mit einer Anerkennung der Vaterschaft überholt werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) einen möglichen „Wettlauf“ um die rechtliche Vaterschaft kritisch gesehen (vergleiche Rn. 93). Absatz 4 bildet damit einen Teil der Umsetzung des Urteils.

Die Vorschrift schützt den mutmaßlich leiblichen Vater eines Kindes in seinem verfassungsrechtlich geschützten Interesse, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden (zuletzt: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21). Ziel ist es, den mutmaßlich leiblichen Vater, der ein Feststellungsverfahren betreibt oder gegen den es sich richtet, vor einer überholenden Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann zu schützen. Das Prinzip des laufenden Feststellungsverfahrens existiert auch im polnischen Recht, dort in Artikel 72 § 2 Kodeks rodzinny i opiekuńczy – Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch.

Anders als die §§ 1600 Absatz 2 bis 4, 1600b Absatz 4 Satz 3 bis 5 BGB-E und § 185 Absatz 2 FamFG-E, die erst auf der Sekundärbereich ansetzen, adressiert § 1594 Absatz 5 BGB-E die Primärbereich und zielt damit darauf ab, das Konkurrieren zweier Männer um die rechtliche Vaterschaft von vornherein zu vermeiden und dadurch Fälle wie denjenigen zu verhindern, der Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 war (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21).

§ 1594 Absatz 5 BGB-E trägt Situationen Rechnung, in denen der mutmaßlich leibliche Vater eines Kindes durch Einleitung eines Feststellungsverfahrens alles in seiner Macht Stehende unternommen hat, um rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Nach geltendem Recht kann ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft erschwert oder sogar dauerhaft unmöglich gemacht werden, indem ein anderer Mann die Vaterschaft während des laufenden Feststellungsverfahrens mit Zustimmung der Mutter anerkennt. In diesen Fällen hat der Feststellungsantrag des leiblichen Vaters keinen Erfolg, denn das Nichtbestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes ist Verfahrensvoraussetzung. Durch die Anerkennung ist der Feststellungsantrag unzulässig geworden. Dem mutmaßlich leiblichen Vater bleibt in diesen Fällen einzige Möglichkeit, die Vaterschaft des anderen Mannes im Wege der Anfechtung zu beseitigen, um im Zuge des Anfechtungsverfahrens selbst als Vater festgestellt zu werden (vergleiche § 182 Absatz 1 FamFG). Bislang scheiterte der Erfolg der Anfechtung aber oftmals daran, dass der andere Mann bis zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind aufgebaut hatte, die der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater bislang ausnahmslos entgegenstand (vergleiche § 1600 Absatz 2 BGB).

Mit der Neuregelung soll das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des leiblichen Vaters, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, gestärkt werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass der anerkennende Mann kollusiv mit der Mutter des Kindes ausschließlich zu dem Zweck zusammenwirkt, die Feststellung des leiblichen Vaters als rechtlicher Vater zu verhindern. Die Regelung dient zugleich dem Schutz des Kindes vor einem emotional belastenden, zeit- und kostenintensiven Anfechtungsverfahren.

Wird der anerkennende Mann trotz schwelender Unwirksamkeit seiner Anerkennung im Geburtenregister eingetragen und führt das bei der Anerkennung schon rechtshängige

Feststellungsverfahren zum Erfolg, ist das Geburtenregister zu berichtigen. Dabei ist § 1598 Absatz 2 BGB zu beachten.

Durch die Formulierung („eines anderen Mannes“) wird sichergestellt, dass die Verfahrensbeteiligten das Feststellungsverfahren einvernehmlich beenden können, indem der mutmaßlich leibliche Vater des Kindes die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Kindes anerkennt.

Der Wortlaut („nicht wirksam, solange“) stellt klar, dass eine Anerkennung, die während eines anhängigen Feststellungsverfahrens erklärt wird, lediglich schwebend unwirksam ist. Bleibt das Feststellungsverfahren erfolglos, wird die Anerkennung mit Rechtskraft des ablehnenden Beschlusses wirksam und der anerkennende Mann dem Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Geburt als Vater zugeordnet.

Eine Ausnahme zu der von Satz 1 angeordneten schwebenden Unwirksamkeit der Anerkennung während des laufenden Feststellungsverfahrens soll nach Satz 2 gelten, wenn die Anerkennung zur Niederschrift desjenigen Familiengerichts erklärt wird, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist und das Kind nachweislich mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde, der die Vaterschaft für das Kind anerkennen möchte. In diesen Fällen ist die Anerkennung sogleich wirksam.

Die Ausnahme setzt voraus, dass die Anerkennung zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt wird, bei dem das Feststellungsverfahren anhängig ist. Der anerkennende Mann hat dazu ein auf eigene Kosten eingeholtes Abstammungsgutachten im Sinne des § 17 des Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GenDG) vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind mit seinem Samen gezeugt wurde.

Satz 2 bringt die widerstreitenden Interessen der Beteiligten angemessen in Ausgleich. Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, weil die Einleitung eines Feststellungsverfahrens nicht zwangsläufig bedeutet, dass der Mann, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden soll, tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist. Vielmehr kann es sein, dass der leibliche Vater des Kindes im Wege der Anerkennung versucht, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden. Steht fest, dass das Kind mit dem Samen des anerkennenden Mannes gezeugt wurde, wäre es nicht sachgerecht, ihn auf den antragsabweisenden Beschluss zu verweisen. Spiegelbildlich ist der Mann, der das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen den es sich richtet, nicht schutzwürdig, wenn das Kind nicht mit seinem Samen gezeugt wurde. Denn sein Feststellungsantrag hätte keinen Erfolg. Gerade weil es im Interesse des Kindes liegt, möglichst frühzeitig rechtlich zwei vollwertige Eltern zu erhalten, besteht kein Grund, ihm, wenn auch nur zeitweise, den leiblichen Vater als rechtlichen Vater vorzuenthalten.

Siehe dazu auch die Begründung zu § 180 Absatz 2 FamFG-E.

### **Zu Nummer 2 (zu §§ 1595 bis 1596 BGB-E)**

Die bisherigen §§ 1595 und 1596 BGB werden geändert und aus rechtstechnischen Gründen ersetzt. Zwischen § 1595 und § 1596 BGB wird eine neue Vorschrift - § 1595a BGB-E – eingefügt.

§ 1595 BGB-E regelt wie bisher die Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung.

§ 1595a BGB-E regelt die Anerkennung der Vaterschaft trotz bestehender Vaterschaft eines anderen Mannes und tritt an die Stelle des bisherigen § 1599 Absatz 2 BGB. Anders als bisher ist kein Scheidungsverfahren mehr erforderlich, damit die Vaterschaft für ein Kind einer mit einem anderen Mann verheirateten Mutter wirksam anerkannt werden kann, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist.

§ 1596 BGB-E regelt wie bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung der Vaterschaft oder eine Zustimmungserklärung durch eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder unter Betreuung stehende Person erklärt werden kann.

Absatz 3 verweist für beide Zustimmungen auf § 1594 Absatz 1 und 2 BGB-E. Auch eine Zustimmung kann schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden. Sie darf weder unter eine Bedingung noch unter eine Befristung gestellt werden.

§ 1595 BGB-E entspricht in Wortlaut und Inhalt weitgehend dem bisherigen § 1595 BGB.

#### **Zu § 1595 (Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung)**

##### **Zu § 1595 Absatz 1 BGB-E**

§ 1595 Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden § 1595 Absatz 1 BGB. Die Zustimmung der Mutter ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (siehe auch § 1598 Absatz 1 BGB).

Neu eingeführt wird Satz 2, der den Fall adressiert, dass die Mutter in dem Zeitpunkt, in dem die Anerkennung der Vaterschaft erklärt werden soll, bereits verstorben ist.

Satz 2 kodifiziert den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30. August 2023 – XII ZB 48/23 – juris. Der Bundesgerichtshof hatte schon auf der Grundlage des geltenden Rechts festgestellt, dass die Anerkennung der Vaterschaft zwar grundsätzlich der Zustimmung der Mutter bedarf, das Zustimmungserfordernis mit dem Tod der Mutter aber entfällt. In diesen Fällen wird Anerkennung der Vaterschaft in dem Zeitpunkt wirksam, indem das Kind der Anerkennung zugestimmt hat. Es erscheint sachgerecht, die Beteiligten in diesen Fällen nicht auf das Vaterschaftsfeststellungsverfahren (§ 1600d BGB) zu verweisen, sondern möglichst sämtliche Fälle, in denen die Beteiligten sich einig sind, außergerichtlich zu lösen. Dies bewahrt die Beteiligten vor einem zeit- und kostenintensiven Verfahren und entlastet die Familiengerichte.

##### **Zu § 1595 Absatz 2 BGB-E**

Nach § 1595 Absatz 2 BGB-E bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes. Das entspricht im Grundsatz dem bisherigen Recht, das jedoch eine Ausnahme von der Zustimmung des Kindes für den Fall vorsah, dass das Kind unter mütterlicher Sorge steht, weil die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft ebenfalls erforderlich ist. Absatz 2 setzt damit künftig bei jeder Anerkennung die Zustimmung des Kindes voraus, ungeachtet dessen, ob der Mutter insoweit die elterliche Sorge zusteht oder nicht. Die Regelung der Ausübung dieser Zustimmung ist Gegenstand von § 1596 BGB-E, der unnötige Zusatzbelastungen der Beteiligten vermeidet.

Die Neuregelung trägt dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes entsprechend seiner wachsenden Reife und seinem Alter Rechnung. Insbesondere dem jugendlichen Kind soll nicht ohne sein Einverständnis ein Mann als rechtlicher Vater aufgezwungen werden können. Auch diese Regelung trägt dazu bei, dass eine von der leiblichen Vaterschaft abweichende rechtliche Vaterschaft seltener begründet wird und damit gerichtliche Anfechtungsverfahren reduziert werden.

##### **Zu § 1595 Absatz 3 BGB-E**

Nach § 1595 Absatz 3 BGB-E gilt für die Zustimmung der Mutter und des Kindes § 1594 Absatz 3 und Absatz 4 BGB entsprechend. Die Verweisung stellt wie schon die Vorgänger-norm sicher, dass auch die Zustimmung der Mutter und des Kindes schon vor der Geburt des Kindes erklärt werden kann (§ 1594 Absatz 3 BGB) und bedingungs- und befristungsfeindlich ist (§ 1594 Absatz 4 BGB).

### Zu § 1595a BGB-E (Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft)

§ 1595a BGB-E regelt die Anerkennung der Vaterschaft bei bestehender Vaterschaft und ersetzt die sogenannte „Dreier-Erklärung“ in § 1599 Absatz 2 BGB. Die „Dreier-Erklärung“ ist eine Anerkennung der Vaterschaft, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt noch mit einem anderen Mann verheiratet ist und bereits ein Ehescheidungsverfahren eingeleitet wurde. Sie dient dazu, eine Anfechtung der Vaterschaft zu vermeiden, wenn sich die Beteiligten einig sind. Die geltende Regelung ist aber einerseits zu strikt, weil sie ein vorgeburtlich eingeleitetes Ehescheidungsverfahren voraussetzt. Andererseits ist sie zu missbrauchsgefährlich, weil sie nicht ausschließt, dass der Ehemann der leibliche Vater des Kindes ist und aus finanziellen Gründen der Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann zustimmt.

Die Vorschrift ergänzt die §§ 1594 Absatz 4, 1600 Absatz 2 bis 4, 1600b Absatz 4 Satz 3 bis 5 BGB-E und die §§ 180 Absatz 2, 185 Absatz 2 FamFG-E und stärkt demzufolge den leiblichen Vater eines Kindes in seinem verfassungsrechtlich geschützten Interesse, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden (zuletzt: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21).

Die Vorschrift ermöglicht es einem Mann, die Vaterschaft für ein Kind sogleich wirksam anzuerkennen, obwohl diesem ein anderer Mann als rechtlicher Vater zugeordnet ist. Die Anerkennung erfolgt dabei rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes, ohne dass es einer vorherigen Anfechtung der entgegenstehenden Vaterschaft bedarf. § 1595a BGB-E weicht damit von § 1594 Absatz 2 BGB ab, der die schwebende Unwirksamkeit einer Anerkennung anordnet, die für ein Kind erklärt wird, dem bereits ein anderer Mann nach § 1592 BGB als Vater zugeordnet ist.

Die Anerkennung bei bestehender Vaterschaft ist an keine Frist gebunden. Sie setzt lediglich voraus, dass das Kind mit dem Samen des Mannes gezeugt wurde, der die Vaterschaft anerkennen möchte.

Zur Stärkung des verfassungsrechtlich von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG geschützten Interesses des leiblichen Vaters, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, erscheint es sachgerecht, die Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft nicht nur für Fälle der Vaterschaft kraft Ehe, sondern künftig auch für Fälle der Vaterschaft kraft Anerkennung zu öffnen. Eine Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft soll daher immer dann möglich sein, wenn dem Kind ein anderer Mann kraft Ehe oder Anerkennung als Vater zugeordnet ist. Auch bei einer Anerkennung kann das Kind von einem anderen Mann als dem Mann gezeugt worden sein, der die Vaterschaft anerkannt hat. Sind sich alle Beteiligten einig, besteht kein zwingendes Bedürfnis diese auf ein zeit- und kostenintensives gerichtliches Verfahren zu verweisen.

Nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 bedarf die Anerkennung bei bestehender Vaterschaft neben der stets erforderlichen Zustimmung der Mutter und des Kindes der Zustimmung des dem Kind bislang als Vater (§ 1592 Nummer 1, Nummer 2 oder § 1593 BGB) zugeordneten Mannes. Für dessen Zustimmung verweist Halbsatz 2 auf die Vorschriften, die für die Zustimmung der Mutter und des Kindes gelten. Ist der rechtliche Vater bereits verstorben, ist dessen Zustimmung nach Satz 2 entbehrlich.

Weil § 1595a BGB-E die sogleich wirksame Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft gestattet und nur mehr voraussetzt, dass der anerkennende Mann der leibliche Vater des Kindes ist und sich die Beteiligten insoweit einig sind, besteht kein praktisches Bedürfnis mehr für die derzeit in § 1599 Absatz 2 BGB vorgesehene scheidungsakzessorische Anerkennung bei bestehender Vaterschaft kraft Ehe. Im Zuge der Neuregelung wird diese Möglichkeit mangels praktischen Anwendungsbereichs daher gestrichen.

### Zu § 1595a Absatz 1 BGB-E

Um es dem leiblichen Vater zu erleichtern, unabhängig von der Scheidung der Ehe der Mutter der rechtliche Vater seines Kindes zu werden, ohne zuvor ein zeit- und kostenintensives sowie emotional belastendes Anfechtungsverfahren anstrengen zu müssen, steht es ihm nach § 1595a BGB-E künftig frei, die Vaterschaft für sein Kind im Einvernehmen mit der Mutter, dem rechtlichen Vater und dem Kind abweichend von § 1594 Absatz 3 BGB-E sogleich wirksam anzuerkennen.

§ 1595a BGB-E soll auch dann gelten, wenn die Vaterschaft des dem Kind zugeordneten Mannes ihrerseits durch Anerkennung der Vaterschaft begründet wurde und damit nicht nur den Fall einer der Vaterschaft kraft Ehe adressieren. Zwar wird nur der Ehemann der Mutter dem Kind automatisch zugeordnet (§ 1592 Nummer 1 BGB) und es wäre den Beteiligten möglich gewesen, auf die Anerkennung der Vaterschaft durch den „falschen“ Mann und die Zustimmung hierzu zu verzichten. Auch Österreich (§ 147 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Norwegen (§ 7 Barnelova, Kindergesetz) lassen die Durchbrechung einer bestehenden Vaterschaft kraft Anerkennung eines anderen Mannes über die Zuordnung kraft Ehe hinaus zu. Eine Begrenzung auf den Ehefall erscheint wenig sinnvoll. Die Beteiligten zu einem unnötigen Anfechtungsverfahren vor Gericht zu zwingen, weil sie die „falsche“ Vaterschaft durch das Unterlassen der Anerkennung hätten verhindern können würde unnötig staatliche Ressourcen der Justiz binden und klare Entscheidungen verzögern.

Eine Befristung sieht § 1595a BGB-E im Interesse der Beteiligten nicht vor. Denn die Vaterschaft des anerkennenden Mannes entspricht dem erklärten Willen aller Beteiligten und nimmt im Ergebnis vorweg, was auch im Zuge eines Anfechtungsverfahrens gegebenenfalls mit nachfolgender Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft des leiblichen Vaters erreicht werden könnte. Da jeder der Beteiligten als Anfechtungsberechtigter einer zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt ablaufenden Anfechtungsfrist unterliege und die Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft – wie sie die Beteiligten erreichen wollen – von der Rechtsordnung angestrebt wird, erscheint eine Befristung verzichtbar.

Würde das Kind, die Mutter oder der rechtliche Vater die Vaterschaft selbst anfechten, fände die bei Minderjährigkeit des von der Anfechtung betroffenen Kindes künftig in § 1600 Absatz 3 Satz 4 BGB-E vorgesehene Kindeswohlprüfung selbst dann nicht statt, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind bestehen würde. Auch im Anfechtungsverfahren hätte das Familiengericht mit Ausnahme der Anfechtungsfrist (§ 1600b BGB) und der leiblichen Abstammung des Kindes von dem ihm zugeordneten Mann daher grundsätzlich keine weitergehenden Anforderungen zu prüfen, deren Einhaltung § 1595a BGB-E nicht sicherstellen würde. Ist das von der Anfechtung betroffene Kind volljährig, entscheidet auch bei der Anfechtung durch den leiblichen Vater des Kindes sein Wille über den Ausgang des Verfahrens.

Um die Voraussetzungen des Anfechtungsverfahrens nicht zu unterlaufen, setzt die Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft nach Absatz 1 voraus, dass das Kind mit dem Samen des anerkennenden Mannes gezeugt worden ist (zum Nachweis vergleiche § 33a der Personenstandsverordnung (PStV) in der Entwurfsfassung). Diese Anforderung soll verhindern, dass dasselbe Kind mehrfach einer Änderung der rechtlichen Vaterschaft ausgesetzt wird. Dies aber wäre möglich, wenn der Anerkennende nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Die Regelung orientiert sich an dem Rechtsgedanken aus § 7 Barnelova (norwegisches Kindergesetz), wonach die durch Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung begründete Vaterschaft durch Anerkennung der Vaterschaft seitens eines anderen Mannes ersetzt werden kann, wenn die Mutter und der bisherige Vater schriftlich zustimmen und die Arbeits- und Wohlfahrtsbehörde aufgrund einer genetischen Abstammungsuntersuchung feststellt, dass der anerkennende Mann der leibliche Vater des Kindes ist.

Die bei einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 2 BGB bestehende gesetzliche Vermutung, dass der anerkennende Mann auch der leibliche Vater des Kindes ist, greift nicht ein, wenn dem Kind bereits ein anderer Mann als rechtlicher Vater zugeordnet ist (so auch § 1600c Absatz 1 BGB für das Anfechtungsverfahren). Schon deshalb ist es sinnvoller, bei der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft die leibliche Abstammung zu überprüfen. Hinzu kommt, dass keine neuen Gestaltungsoptionen für missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu Aufenthaltszwecken geschaffen werden sollen.

Sind die Voraussetzungen des § 1595a BGB-E erfüllt, ist die Anerkennung der Vaterschaft abweichend von § 1594 Absatz 3 BGB-E sogleich wirksam, obgleich die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Die Anerkennung wird dabei unmittelbar wirksam, wenn alle erforderlichen Erklärungen wirksam abgegeben wurden. Der leibliche Vater tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes an die Stelle des bisherigen Vaters; dessen Vaterschaft erlischt rückwirkend.

#### **Zu § 1595 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E**

Nummer 1 regelt als Voraussetzung, dass ein anderer Mann die Vaterschaft für das Kind anerkannt haben muss.

Die Anerkennung unterliegt den Anforderungen, die an jede Anerkennung gestellt werden, insbesondere hinsichtlich des Inhalts, der Form und im Hinblick auf die erforderlichen Zustimmungen.

#### **Zu § 1595 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E**

Nummer 2 stellt für eine die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durchbrechende Anerkennung weiterhin die Voraussetzung auf, dass das Kind mit dem Samen des anerkennenden Mannes gezeugt worden sein muss.

Die Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft wird – abweichend vom geltenden Recht – auf Fälle begrenzt, in denen ein berechtigtes Interesse an der Korrektur der Vaterschaft besteht und sich die Beteiligten insoweit einig sind. Nur in diesen Fällen erscheint ein gerichtliches Anfechtungsverfahren entbehrlich.

§ 1599 Absatz 2 BGB stellt diese Voraussetzung nicht auf. Auch für den dort geregelten Fall, dass noch vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag rechtshängig gemacht wird, wird jedoch typisierend angenommen, dass der anerkennende Mann der leibliche Vater des Kindes ist. Durch den Verzicht auf die Scheidungskzessorietät der durchbrechenden Anerkennung werden unnötige Belastungen der Schwangerschaft und der Beteiligten vermieden, gleichzeitig aber neue Möglichkeiten geschaffen, die missbraucht werden könnten.

Möchte ein Mann rechtlicher Vater eines Kindes werden, das nicht mit seinem Samen gezeugt wurde, und ist dem Kind ein anderer Mann als Vater zugeordnet, kann dies nur im Wege einer Annahme als Kind (§§ 1741 ff. BGB) erreicht werden, die strengen Anforderungen unterliegt. Diese sollen im Interesse des Kindes nicht durch eine durchbrechende Anerkennung unterlaufen werden.

Für die Wirksamkeit der Anerkennung ist erforderlich, dass das Kind von dem anerkennenden Mann abstammt. Eines Nachweises im Rahmen der Beurkundung der Anerkennung bedarf es dazu nicht – es ist beispielsweise auch weiterhin möglich, die Anerkennung der Vaterschaft vorgeburtlich zu erklären (und zu beurkunden, siehe § 1595a Absatz 2 BGB-E). Allerdings muss ein entsprechender Nachweis für die personenstandsrechtliche Eintragung der nach § 1595a BGB-E begründeten Vaterschaft vorgelegt werden (§ 33a PStV-E).

### Zu § 1595a Absatz 2 BGB-E

Wie bisher bedarf die Anerkennung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 – neben den in § 1595 BGB-E vorgesehenen Zustimmungserklärungen – der Zustimmung des rechtlichen Vaters, der im Zuge der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft die rechtliche Vaterschaft für das Kind rückwirkend auf den Zeitpunkt dessen Geburt verliert.

Satz 1 Halbsatz 2 verweist für die Zustimmung des rechtlichen Vaters auf die Vorschriften zur Zustimmung der Mutter und des Kindes. Danach ist die Zustimmung schon vor der Geburt des Kindes möglich und kann weder unter eine Bedingung gestellt noch befristet werden (§ 1594 Absatz 3 und 4 BGB-E). Für die Zustimmung durch einen gewillkürten Vertreter, bei Betreuung und bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit gilt §1596 Absatz 1 und 2 BGB-E entsprechend (§ 1596 Absatz 3 BGB-E). Auch die Zustimmung des rechtlichen Vaters bedarf der öffentlichen Beurkundung (§ 1597 Absatz 1 und 2 BGB). Es gelten die in § 1598 Absatz 1 BGB genannten Unwirksamkeitsgründe.

Nach Satz 2 ist die Zustimmung des rechtlichen Vaters nicht erforderlich, wenn dieser vorverstorben ist. Stimmen alle noch lebenden Personen der Anerkennung des leiblichen Vaters zu, wäre es nicht erklärlich, die Beteiligten auf das Anfechtungsverfahren zu verweisen. Ficht der leibliche Vater die Vaterschaft des rechtlichen Vaters an, würde dieser noch im Zuge des Anfechtungsverfahrens (§ 182 Absatz 1 BGB) gerichtlich als Vater festgestellt werden. Ficht der rechtliche Vater, die Mutter oder das Kind die Vaterschaft des rechtlichen Vaters an, kann der leibliche Vater die Vaterschaft nach Abschluss des Anfechtungsverfahrens mit Zustimmung der Mutter und des Kindes anerkennen oder erforderlichenfalls auch gegen deren Willen gerichtlich als Vater festgestellt werden. Diese Regelung vermeidet im Interesse aller noch lebenden Beteiligten ein zeit- und kostenintensives familiengerichtliches Verfahren und entlastet insbesondere die Mutter. Denn diese muss kein Gerichtsverfahren einleiten, wenn ihr Ehemann verstorben ist, ohne dass er noch vor seinem Tod die Zustimmung zur durchbrechenden Anerkennung hätte beurkunden lassen können.

### Zu § 1596 BGB-E (Anerkennung und Zustimmung als persönliche Erklärungen)

§ 1596 BGB-E enthält Bestimmungen zur Zulässigkeit der Vertretung bei der Erklärung der Anerkennung und der Zustimmung zur Anerkennung. Die bisherigen Regelungen sind komplex und sollen besser gegliedert sowie dahingehend angepasst werden, dass die künftig erforderliche Zustimmung des Kindes keine unnötigen Belastungen für die Beteiligten mit sich bringt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Mann die Vaterschaft nur selbst anerkennen. Die Anerkennung ist danach eine höchstpersönliche Willenserklärung, sodass eine Vertretung des anerkennenden Mannes grundsätzlich ausscheidet. Nach Satz 2 bleibt ein betreuungsrechtlicher Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB unberührt. Absatz 1 entspricht damit dem Regelungsgehalt des bisherigen § 1596 Absatz 3 und 4 BGB.

Nach Absatz 2 Halbsatz 1 kann der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Minderjährigen abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Vaterschaft mit der Genehmigung des Familiengerichts in Vertretung für diesen anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, bedarf die Anerkennung der Vaterschaft für den geschäftsunfähigen Volljährigen nach Halbsatz 2 der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Absatz 2 entspricht damit dem bisherigen § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB.

Nach Absatz 3 gelten die Absätze 1 und 2 für die Zustimmung der Mutter und die im Rahmen einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft erforderlichen Zustimmung des rechtlichen Vaters nach § 1595a Absatz 2 Satz 1 BGB-E entsprechend. Absatz 3 entspricht damit in Teilen dem bisherigen § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Absatz 4 enthält eine Regelung für die Zustimmung des Kindes, die nach § 1595 Absatz 2 BGB-E künftig bei jeder Anerkennung erforderlich ist. Die Regelung stellt sicher, dass keine unnötigen Zusatzbelastungen dadurch entstehen, dass die Anerkennung der Vaterschaft die Zustimmung des Kindes benötigt: Solange das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder geschäftsunfähig ist, umfasst die Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter auch die Zustimmung im Namen des Kindes und bedarf keiner zusätzlichen Erklärung. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es beschränkt geschäftsfähig, ist die Erklärung des Kindes erforderlich. Die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft umfasst aber zugleich ihre Zustimmung als gesetzliche Vertreterin zur Zustimmungserklärung des Kindes. Steht das Kind unter Vormundschaft, so muss schon bisher stets auch das Kind zustimmen. Ist das Kind geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt, erklärt der Vormund die Zustimmung im Namen des Kindes; ist es älter als 14 Jahre und beschränkt geschäftsfähig, muss der Vormund der Zustimmung des Kindes gesondert zustimmen.

#### **Zu § 1596 Absatz 1 BGB-E**

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anerkennung ein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft. Sie kann danach grundsätzlich nur von dem Putativvater selbst, nicht aber von einem gewillkürten oder gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Unberührt bleibt nach Satz 2 § 1825 BGB, sollte eine Betreuung unter Einwilligungsvorbehalt für den anerkennenden Mann angeordnet worden sein.

#### **Zu § 1596 Absatz 2 BGB-E**

Abweichend von der Grundregel des Absatz 1 Satz 1 sieht Absatz 2 vor, dass der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Mannes die Vaterschaft für diesen anerkennen kann. Ist der Geschäftsunfähige minderjährig, bedarf der gesetzliche Vertreter dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Ist der Geschäftsunfähige volljährig, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Will ein beschränkt Geschäftsfähiger die Vaterschaft für ein Kind anerkennen, bedarf es dementgegen keiner ausdrücklichen Regelung. In diesen Fällen richtet sich die Anerkennung nach § 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB-E und den §§ 106 ff. BGB. Danach kann ein beschränkt Geschäftsfähiger die Vaterschaft nur selbst anerkennen. Eine Vertretung des beschränkt Geschäftsfähigen ist ausgeschlossen. Als nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung bedarf die Anerkennung des beschränkt geschäftsfähigen Anerkennenden der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, §§ 107, 108 BGB. Im Ergebnis entspricht dies dem bisherigen § 1596 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB.

#### **Zu § 1596 Absatz 3 BGB-E**

Absatz 3 verweist für die Zustimmung der Mutter (§ 1595 Absatz 1 BGB-E) und die nur bei einer Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft erforderliche Zustimmung des (bisherigen) rechtlichen Vaters (§ 1595a Absatz 2 Satz 1 BGB-E) auf die Absätze 1 und 2.

Danach ist eine gewillkürte Vertretung ausgeschlossen. Ist die Mutter oder der rechtliche Vater geschäftsunfähig, kann ihr oder sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung nur mit der Genehmigung des Familien- beziehungsweise des Betreuungsgerichts zustimmen.

Ist die Mutter oder der rechtliche Vater beschränkt geschäftsfähig, scheidet eine Vertretung ebenfalls aus. Die Mutter oder der rechtliche Vater müssen der Anerkennung selbst zustimmen. Dazu bedürfen sie der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§§ 106 ff. BGB). Absatz 3 entspricht damit in Ansehung der Zustimmung der Mutter dem bisherigen § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB. Auch für die Zustimmung des rechtlichen Vaters ändert sich durch die Neuregelung nichts. Denn auch der bisherige § 1599 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB hat auf § 1596 Absatz 1 Satz 1bis 3 BGB verwiesen.

#### Zu § 1596 Absatz 4 BGB-E

Absatz 4 enthält eine Regelung für die Zustimmung des Kindes, die nach § 1595 Absatz 2 BGB-E künftig bei jeder Anerkennung erforderlich ist.

Satz 1 ordnet an, dass die Absätze 1 und 2 für die Zustimmung des Kindes entsprechend gelten. Ist das Kind voll geschäftsfähig, kann es der Anerkennung daher nur selbst zustimmen. Unberührt bleibt ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB.

Ist das Kind geschäftsunfähig, kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung für das Kind zustimmen. Abweichend von Absatz 2 ordnet Absatz 4 Satz 1 für die Zustimmung in Vertretung des Kindes aber an, dass der gesetzliche Vertreter seinerseits nicht der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts bedarf. Das entspricht im Ergebnis dem bisherigen § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Satz 2 ordnet für die Zustimmung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an, dass nur sein gesetzlicher Vertreter in Vertretung des Kindes der Anerkennung zustimmen kann. Dies entspricht im Ergebnis dem bisherigen § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB.

Satz 3 sieht für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wie bisher vor, dass das Kind der Anerkennung nur selbst zustimmen kann, dazu aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Dies entspricht einer Parallelvorschrift im Adoptionsrecht (dort § 1746 Absatz 1 Satz 3 BGB) oder im Namensrecht (§ 1617c Absatz 1 Satz 2 BGB) und wird aufgrund der einschneidenden Folgen der Vaterschaftsanerkennung auch weiterhin für sachgerecht gehalten.

Satz 4 sieht im Interesse der Vereinfachung vor, dass die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 Satz 1 BGB die Zustimmung als gesetzlicher Vertreter des Kindes (Absatz 4 Satz 1 bis 3) beinhaltet, wenn ihr die elterliche Sorge insoweit zusteht. Dies betrifft sowohl die Zustimmung zur Anerkennung in Vertretung des Kindes als auch die Zustimmung zur Zustimmung des mindestens vierzehnjährigen Kindes.

Daraus ergibt sich: Steht der Mutter die elterliche Sorge zu, beinhaltet ihre Zustimmung nicht zugleich die Zustimmung des beschränkt geschäftsfähigen Kindes, sofern dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat, sondern nur ihre für die Zustimmung des Kindes erforderliche Zustimmung als dessen gesetzlicher Vertreter. Dem mindestens vierzehnjährigen Kind wird damit nicht nur für den Fall, dass ihm ein Vormund bestellt wurde, sondern auch, wenn der Mutter die elterliche Sorge zusteht, eine tatsächliche Mitentscheidung über die Anerkennung ermöglicht. Die Zustimmung des Kindes kann nicht ersetzt werden. Vielmehr ist die Anerkennung schwebend unwirksam, solange das Kind die Zustimmung nicht erklärt und der Anerkennende die Anerkennungserklärung seinerseits nicht widerrufen hat (§ 1597 Absatz 3 BGB).

#### Zu Nummer 5 (zu § 1597 BGB-E)

§ 1597 BGB-E bestimmt die Form für Anerkennung und Zustimmungen und regelt, wie bisher, den Widerruf der Anerkennungserklärung. Von redaktionellen Änderungen abgesehen entspricht die Vorschrift § 1597 BGB.

#### Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift der Vorschrift wurde redaktionell angepasst.

### **Zu Buchstabe b (§ 1597 Absatz 1 BGB-E)**

Absatz 1 ordnet, wie bisher, an, dass die Anerkennung und sämtliche Zustimmungen der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Die Verwendung des Plurals („Zustimmungen“) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anerkennung nach § 1595 Absatz 2 BGB-E künftig stets auch der Zustimmung des Kindes bedarf.

### **Zu Buchstabe c (§ 1597 Absatz 3 Satz 2 BGB-E)**

Die Normverweise für den Widerruf der Anerkennungserklärung in Absatz 3 Satz 2 wurden an die Änderungen in den §§ 1595, 1596 BGB-E angepasst. Der Widerruf bedarf, wie bisher, der öffentlichen Beurkundung (Verweis auf § 1597 Absatz 1 und 2 BGB-E) und ist bedingungs- und befristungsfeindlich (Verweis auf § 1594 Absatz 3 BGB). Die für die Anerkennungserklärung geltenden Vorschriften bei angeordneter Betreuung, Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit des anerkennenden Mannes (Verweis auf § 1596 Absatz 1 und 2 BGB-E) gelten auch für den Widerruf entsprechend.

### **Zu Nummer 6 (zu § 1598 Absatz 1 BGB-E)**

Nach § 1598 Absatz 1 Satz 1 BGB-E sind Anerkennung, Zustimmung und Widerruf nur dann unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der §§ 1594 bis 1597 BGB-E nicht genügen.

Einzig die Normverweise wurde redaktionell an die Änderung in § 1594 BGB-E angepasst. Sie tragen der Einführung der Anerkennungssperre während eines Feststellungsverfahrens in § 1594 Absatz 5 BGB-E Rechnung.

### **Zu Nummer 7**

### **Zu § 1599 BGB-E (Anfechtbarkeit der Vaterschaft; Unanfechtbarkeit der Mutterschaft)**

§ 1599 BGB-E wird neu gefasst und enthält eine Regelung zur Anfechtung der Vaterschaft und der Mutterschaft.

Absatz 1 greift § 1599 Absatz 1 BGB auf. Danach besteht eine Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1, Nummer 2 BGB oder § 1593 BGB nicht, wenn das Familiengericht anlässlich eines Anfechtungsantrags rechtskräftig feststellt, dass der dem Kind bislang als Vater zugeordnete Mann nicht dessen Vater ist.

Nach Absatz 2 führt der erfolgreiche Abschluss des Anfechtungsverfahrens dazu, dass die Vaterschaft des dem Kind als Vater zugeordneten Mannes rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt entfällt.

Absatz 3 stellt, ohne, dass damit eine Neuerung verbunden wäre, klar, dass die Mutterschaft nicht der Anfechtung zugänglich ist.

### **Zu § 1599 Absatz 1 BGB-E**

§ 1599 Absatz 1 BGB-E bestimmt die Folgen eines erfolgreichen Anfechtungsantrages: Die Vaterschaft des dem Kind nach § 1592 Nummer 1, Nummer 2 BGB oder § 1593 BGB als Vater zugeordneten Mannes besteht nicht.

### **Zu § 1599 Absatz 2 BGB-E**

Während die Rückwirkung bislang dem Wortlaut des § 1599 Absatz 1 BGB entnommen („gelten nicht“) und zugleich auf den Umstand gestützt wurde, dass das Kind entweder seit jeher von dem ihm als rechtlichen Vater zugeordneten Mann abstammt oder dies noch nie

getan hat, stellt Absatz 2 dies nunmehr ausdrücklich klar: Die Anfechtung wirkt ex tunc, demnach auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

### Zu § 1599 Absatz 3 BGB-E

§ 1599 Absatz 3 BGB-E stellt klar, dass die Mutterschaft nach § 1591 Absatz 1 BGB nicht der Anfechtung unterliegt. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Dem Kind soll getreu dem tradierten römisch-rechtlichen Grundsatz „mater semper certa est“ auch weiterhin die Sicherheit gegeben werden, dass ihm von seiner Geburt an mit der Mutter zumindest eine Person unanfechtbar als Elternteil zugeordnet ist.

### Zu § 1600 BGB-E (Anfechtungsberechtigte; Ausschluss der Anfechtung)

§ 1600 BGB-E enthält eine enumerative und abschließende Aufzählung der Anfechtungsberechtigten (Absatz 1 Satz 1) und regelt zugleich, unter welchen Voraussetzungen die Anfechtung im Einzelfall ausnahmsweise ausgeschlossen ist (Absätze 2 bis 5). Dies ergibt sich künftig auch aus der Überschrift.

Berechtigt die Vaterschaft anzufechten, sind nach Absatz 1 Satz 1 der rechtliche Vater (Nummer 1), der mutmaßlich leibliche Vater (Nummer 2), die Mutter (Nummer 3) und das Kind (Nummer 4).

Inhaltlich entspricht § 1600 Absatz 1 Satz 1 BGB-E dem bisherigen § 1600 Absatz 1 BGB. Hinsichtlich des mutmaßlich leiblichen Vaters des Kindes soll künftig aber ausdrücklich klar gestellt werden, dass nicht nur der Mann, der geschlechtlich mit der Mutter verkehrt hat (Buchstabe a), sondern auch der private Samenspender (Buchstabe b) zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Satz 2 stellt (in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4) eine besondere Voraussetzung für den Fall auf, dass der mutmaßlich leibliche Vater des Kindes die Vaterschaft anflicht: Seine Anfechtung setzt voraus, dass er der leibliche Vater des Kindes ist. Dieses Erfordernis entspricht dem bisherigen § 1600 Absatz 2 BGB am Ende und § 182 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E.

Auch im Folgenden differenziert die Vorschrift danach, wer die Vaterschaft anflicht. Während die Absätze 2 bis 4 (zusammen mit Absatz 1 Satz 2) besondere Voraussetzungen bereithalten, sollte der mutmaßlich leibliche Vater das Anfechtungsverfahren betreiben, gelten die beiden Ausschlussgründe des Absatz 5 nur für den Fall, dass der rechtliche Vater oder die Mutter die Vaterschaft anfechten.

Erklärt der mutmaßlich leibliche Vater die Anfechtung, unterscheidet die Vorschrift danach, ob das von der Anfechtung betroffene Kind im maßgeblichen Zeitpunkt volljährig – dann Absatz 2 – oder minderjährig – dann Absatz 3 und 4 – ist.

Hat das Kind das 18. Lebensjahr im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bereits vollendet, soll der Erfolg der Anfechtung seines mutmaßlich leiblichen Vaters davon abhängen, ob das Kind der Anfechtung widerspricht, Absatz 2. Widerspricht es der Anfechtung nicht, hat sie Erfolg.

Ist das Kind minderjährig, unterscheidet Absatz 3 danach, ob die Anfechtung erklärt wird, noch bevor oder erst nachdem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet hat.

Stellt der mutmaßlich leibliche Vater den Anfechtungsantrag bevor das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat, hat seine Anfechtung – vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen – stets Erfolg.

Wird der Antrag aber später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes gestellt, ist die Anfechtung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht, vergleiche Satz 1.

Um dem leiblichen Vater – wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 gefordert – ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung zu stellen, um auch der rechtliche Vater seines Kindes zu werden, sieht Satz 2 eine Rückausnahme dazu vor.

Danach ist die Anfechtung nicht ausgeschlossen, wenn

- zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht (Nummer 1)
- zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater zu einem früheren Zeitpunkt eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, deren Abbruch der leibliche Vater nicht zu vertreten hat (Nummer 2),
- sich der leibliche Vater ernsthaft um den Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum Kind bemüht hat, damit aber aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen keinen Erfolg hatte (Nummer 3) oder
- der vor Satz 1 angeordnete Ausschluss der Anfechtung aus einem anderen vom leiblichen Vater nicht zu vertretenden Grund grob unbillig wäre (Nummer 4).

Sind die Voraussetzungen einer der vorgenannten Fallgruppen erfüllt, hat die Anfechtung des leiblichen Vaters grundsätzlich Erfolg.

Dies gilt nach Satz 3 ausnahmsweise nicht, wenn das Familiengericht positiv feststellt, dass der Fortbestand der rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Absätze 2 und 3 ersetzen den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2024 für unvereinbar mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erklärten § 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BGB.

Nach § 1600 Absatz 2 BGB ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht nach § 1600 Absatz 3 Satz 1 BGB, wenn der rechtliche Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG garantiert einem leiblichen Vater die Möglichkeit, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, so das Bundesverfassungsgericht. Schließe das Fachrecht — verfassungsrechtlich im Ausgangspunkt zulässig — die rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Mann aus, müsse dem leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft ermögliche. Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aber werde nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn seine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung zum Kind, das frühzeitige und konstante Bemühen um die rechtliche Vaterschaft oder der Wegfall einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu seinem bisherigen rechtlichen Vater nicht berücksichtigt werden können (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Leitsatz Nummer 5).

Diesen Vorgaben trägt die Neuregelung in § 1600 BGB-E Rechnung.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Mann tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt. Nach Satz 2 ist die Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel anzunehmen, wenn der Mann mit dem Kind über längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

Absatz 4 greift den bisherigen § 1600 Absatz 3 BGB auf, modifiziert diesen aber insoweit, als es künftig nur mehr darauf ankommen soll, ob der rechtliche Vater im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt. Hat der rechtliche Vater ausschließlich in der Vergangenheit tatsächliche Verantwortung für das Kind getragen, soll dies im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 künftig nicht mehr ausreichen. Außerdem soll aus der Ehe mit der Mutter künftig nicht mehr regelhaft auf die Übernahme tatsächlicher Verantwortung geschlossen werden können.

Auch der persönliche Anwendungsbereich des Absatz 4 hat sich geändert. Denn, während die Regelung des § 1600 Absatz 3 BGB nur für rechtlichen Vater von Bedeutung war, stellt die künftige Formulierung „Mann“ sicher, dass Absatz 4 auch dann zur Anwendung gelangt, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum mutmaßlich leiblichen Vater nach Satz 2 in Frage steht.

Absatz 5 regelt zwei weitere Ausschlussgründe: Nach Satz 1 ist die Anfechtung des rechtlichen Vaters ausgeschlossen, wenn dieser in die künstliche Befruchtung der Mutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat oder dieser im Zeitpunkt der Anerkennung wusste, dass das Kind nicht von ihm abstammt. Nach Satz 2 ist die Anfechtung durch die Mutter ausgeschlossen, wenn sie in ihre künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat oder sie bei der Erklärung der Zustimmung zur Anerkennung wusste, dass das Kind nicht von dem anerkennenden Mann abstammt. Kann der rechtliche Vater oder die Mutter die Vaterschaft wegen Absatz 5 Satz 1 oder 2 nicht anfechten, können sie die Anfechtung auch nicht in Vertretung des Kindes erklären.

Absatz 5 greift den Regelungsgedanken von § 1600 Absatz 4 BGB auf und ergänzt diesen um den Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft kraft Anerkennung bei positiver Kenntnis der Nichtabstammung.

### **Zu § 1600 Absatz 1 BGB-E**

§ 1600 Absatz 1 Satz 1 BGB-E enthält eine Aufzählung der zur Anfechtung berechtigten Personen. Diese entspricht der bisherigen Aufzählung in § 1600 Absatz 1 BGB und ist abschließend.

### **Zu § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E**

Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, ist nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB der rechtliche Vater des Kindes, folglich der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder Nummer 2 BGB oder nach § 1593 BGB besteht. Nummer 1 entspricht § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB.

Wie bisher unterliegt die Vaterschaft kraft Feststellung (§§ 1592 Nummer 3, 1600d BGB) nicht der Anfechtung. Schließlich ist bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen, die nach § 184 Absatz 2 FamFG für und gegen alle wirkt, und die von ihrer Rechtskraft an nur im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens überprüft werden kann, vergleiche § 185 FamFG-E.

### **Zu § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E**

§ 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E statuiert – wie bisher § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB – das Anfechtungsrecht des mutmaßlich leiblichen Vaters.

Wie schon nach geltendem Recht kommt es für das Anfechtungsrecht des mutmaßlich leiblichen Vaters nicht darauf an, ob er das Kind auf natürlichem Wege durch Geschlechtsverkehr gezeugt hat oder er der Mutter vor oder während der Empfängniszeit seinen Samen zur Zeugung eines Kindes zur Verfügung gestellt hat. So lässt die Rechtsprechung schon derzeit eine private Becherspende ausreichen, um das Merkmal der „Beiwohnung“ zu erfüllen (vergleiche etwa Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 2013 – XII ZR 49/11, NJW 2013, 2589).

Um Anfechtungen ins Blaue hinein zu vermeiden, hat der mutmaßlich leibliche Vater auch weiterhin an Eides statt zu versichern, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.

Im Falle einer Becherspende hat sich die von dem mutmaßlich leiblichen Vater abzugebende Versicherung an Eides statt auch dazu zu verhalten, welche Absprachen zu welchem Zeitpunkt zwischen welchen Personen getroffen wurden.

Gibt der anfechtende Mann eine eidestattliche Versicherung nicht ab, ist sein Anfechtungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

### **Zu § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E**

Anfechtungsberechtigt nach Nummer 3 ist die Mutter des Kindes (§ 1591 BGB). Dies entspricht § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB.

### **Zu § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E**

Nach Nummer 4 ist das Kind zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt. Dies entspricht § 1600 Absatz 1 Nummer 4 BGB.

Satz 2 normiert eine zusätzliche Begründetheitsvoraussetzung für die Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes nach Satz 1 Nummer 2.

Um zu verhindern, dass das Kind durch die Anfechtung eines außenstehenden Mannes vaterlos wird, enthält ein Beschluss nach § 182 Absatz 1 FamFG-E, der das Nichtbestehen der Vaterschaft des dem Kind als rechtlicher Vater zugeordneten Mannes feststellt, stets die Feststellung der Vaterschaft des anfechtenden Mannes. Satz 2 stellt neben § 182 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E sicher, dass die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater nur Erfolg hat, wenn das Kind tatsächlich mit seinem Samen gezeugt wurde und dieser im Zuge des Anfechtungsverfahrens statusfolgenwirksam als Vater des Kindes festgestellt werden kann.

Satz 2 entspricht § 1600 Absatz 2 BGB am Ende, wonach die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes voraussetzt, dass dieser der leibliche Vater des Kindes ist.

### **Zu § 1600 Absatz 2 BGB-E**

§ 1600 Absatz 2 BGB-E enthält eine Regelung für den Fall, dass der mutmaßlich leibliche Vater die Vaterschaft anflicht und das von der Anfechtung betroffene Kind im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn das Kind der Anfechtung widerspricht.

Der neue Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wille des minderjährigen Kindes proportional zu seinem Alter auch in der nach Absatz 3 Satz 3 vorzunehmenden Kindeswohlprüfung an Bedeutung gewinnt (siehe dazu § 1626 Absatz 2 BGB), während andere Kriterien einschließlich der Interessen der Eltern zunehmend an Gewicht verlieren. Vor diesem Hintergrund kann das Wohl des Kindes auch im Rahmen einer Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes nicht mehr den Ausschlag geben, sobald das Kind volljährig geworden ist. Ist dem Kind bis zu diesem Zeitpunkt ein bestimmter Mann als rechtlicher Vater zugeordnet gewesen, soll es vor einer Statusänderung gegen seinen Willen, veranlasst durch einen ausstehenden Dritten, verschont bleiben.

Ein ähnlicher Maßstabswechsel findet sich auch im Adoptionsrecht. Denn während das Wohl des minderjährigen Kindes Voraussetzung für den Ausspruch der Annahme auf Antrag des Annehmenden ist, § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB, ist im Rahmen der auf Antrag des Annehmenden *und* des Anzunehmenden auszusprechenden Volljährigenadoption nur mehr das Kriterium der sittlichen Rechtfertigung zu prüfen, § 1767 Absatz 1 BGB.

Das alleinige Abstellen auf den Willen des Kindes trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass das Elterngerecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG mit dem Volljährigwerden des Kindes erlischt. Weil dies in gleicher Weise für das Elternrecht des rechtlichen Vaters gilt, haben auch seine Interessen hinter dem Willen des volljährigen Kindes zurückzutreten.

Nicht zuletzt stellt die Regelung in Rechnung, dass das Kind die Vaterschaft selbst anfechten kann, ohne weitergehenden Schranken zu unterliegen. So hätte das Familiengericht bei einer Anfechtung durch das Kind selbst nur zu prüfen, ob die Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist erklärt wurde (§ 1600b Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Inwieweit eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater oder zum leiblichen Vater besteht oder zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat, spielt ebenso wenig eine Rolle wie der Wille und die Interessen der übrigen Beteiligten.

### **Zu § 1600 Absatz 3 BGB-E**

§ 1600 Absatz 3 BGB-E bestimmt, wann die Anfechtung des leiblichen Vaters Erfolg hat, solange das von der Anfechtung betroffene Kind minderjährig ist.

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 1 BGB-E**

Nach § 1600 Absatz 3 Satz 1 BGB-E ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der leibliche Vater die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt und zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht.

Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass die Anfechtung des leiblichen Vaters immer dann Erfolg hat, wenn sie erklärt wird, noch bevor das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat.

Dieser Ansatz greift den Vorschlag des Arbeitskreis Abstammungsrecht (These 30) und eine auch in der Literatur vertretene Forderung (vergleiche etwa Reuß, FF 2025, 14 (26)) auf, die Anfechtung des Mannes, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde, nach der Geburt des Kindes binnen kurzer Frist auch ohne Rücksicht auf die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil zuzulassen.

Weil Säuglinge nach der Bindungstheorie und dem Vier-Phasen-Modell ihre Signale erst zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensmonat zunehmend an eine oder mehrere Fürsorgepersonen richten und sich erst ab der zweiten Hälfte des ersten Lebensjahres eines Kindes allmählich eindeutige, stabile Bindungen zu Bezugspersonen entfalten (so der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen in seiner Stellungnahme, vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 14),

kann im ersten Lebenshalbjahr des Kindes noch keine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entstanden sein, die es zu schützen gilt. Während der ersten sechs Lebensmonate des Kindes setzt sich bei typisierender Betrachtung daher stets das Anfechtungsinteresse des leiblichen Vaters gegenüber dem Erhaltungsinteresse des rechtlichen Vaters durch.

Wird die Anfechtung später als sechs Monate nach der Geburt des Kindes erklärt, soll diese zum Schutz gewachsener Bindungen – wie bisher – im Grundsatz keinen Erfolg haben, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht.

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 2 BGB-E**

Da das Bundesverfassungsgericht § 1600 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BGB in seinem Urteil vom 9. April 2024 für unvereinbar mit dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG gehalten hat, weil das Fachrecht eine Berücksichtigung nicht zulässt, inwieweit eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes auch zum leiblichen Vater besteht, in der Vergangenheit bestanden hat oder sich der leibliche Vater ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung bemüht hat (vergleiche etwa Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 103), sieht § 1600 Absatz 3 Satz 2 BGB-E nunmehr aber eine Ausnahme von diesem in Satz 1 geregelten Grundsatz vor, die die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich benannten Fallgruppen in den Nummern 1 bis 3 aufgreift und um eine Auffangfallgruppe für Ausnahmefälle in Nummer 4 erweitert.

Die Regelung in Satz 2 ist so formuliert, dass die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen einer der Fallgruppen beim (mutmaßlich) leiblichen Vater des Kindes liegt.

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB-E**

§ 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB-E adressiert den ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Umstand, dass § 1600 Absatz 2 BGB es nicht ermöglicht, zu berücksichtigen, ob eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes auch zu seinem leiblichen Vater besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte ausgeführt, § 1600 Absatz 2 Alternative 1, Absatz 3 Satz 1 BGB beeinträchtige zur Übernahme von Elternverantwortung bereite leibliche Väter unangemessen in ihrem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, weil die Regelung es von vornherein nicht zulasse, das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung des leiblichen Vaters zu seinem Kind [...] überhaupt zu berücksichtigen. Damit aber werde der das Elterngrundrecht leiblicher Väter verstärkenden Wirkung des Familiengrundrechts aus Artikel 6 Absatz 1 GG nicht und damit dem Elterngrundrecht selbst nicht hinreichend Rechnung getragen. Das Interesse des leiblichen Vaters am Erhalt der Beziehung zu seinem Kind sei in Nachwirkung des Schutzes der familiären Verbindung auch dann von Artikel 6 Absatz 1 GG geschützt, wenn ihm die tatsächliche Verantwortungsübernahme für das Kind unmöglich gemacht werde (vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 91).

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E**

§ 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E adressiert Situationen, in denen eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum leiblichen Vater zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat und aus ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr fortbesteht.

So komme die das Elterngrundrecht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) verstärkende Wirkung des Familiengrundrechts aus Artikel 6 Absatz 1 GG zugunsten des leiblichen Vaters nach dem Bundesverfassungsgericht auch dann zum Tragen, wenn seine sozial-familiäre Beziehung zu seinem Kind aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erloschen sei (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 92).

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BGB-E**

§ 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BGB-E adressiert Fälle, in denen sich der leibliche Vater ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes bemüht hat, damit aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen keinen Erfolg hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt: Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus Artikel 8 EMRK folgenden Gewährleistungen [...] habe die verstärkende Wirkung auch dann Bedeutung, wenn schon der vom leiblichen Vater angestrebte Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zu seinem Kind aus vom leiblichen Vater nicht verschuldeten Gründen erfolglos bleibe. Für den leiblichen Vater sei weitgehend unverfügbar, ob die Bindung unverschuldet abbreche oder gar nicht erst angebahnt werden könne. Vielmehr hänge das Gelingen oder Misserfolg vom Verhalten und den persönlichen Umständen des betroffenen Kindes sowie dessen rechtlichen Eltern ab. So werde regelmäßig dem Alter des Kindes Bedeutung zukommen, insbesondere der Fähigkeit, den eigenen Bindungen und Bindungswünschen durch Willensbekundungen Ausdruck zu verleihen. Zudem sei die Kooperationsbereitschaft der Mutter und ihr Verhältnis zum leiblichen Vater genauso wie eine mögliche anderweitige Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person, die eine Elternrolle für das Kind wahrnehme, typischerweise bedeutsam. Eine Berücksichtigung dieser Gewährleistungen auf Anbahnung einer Beziehung zwischen einem leiblichen Vater und seinem Kind ermögliche die mittelbar angegriffene Regelung nicht und beeinträchtige auch deshalb das Elterngrundrecht leiblicher Väter unangemessen (vergleiche Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 92 und 103).

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 BGB-E**

§ 1600 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 BGB-E enthält eine Härtefallklausel, um auf Situationen reagieren zu können, in denen die Gesamtbetrachtung aus einer Prüfung der Erforderlichkeit der Beibehaltung der bisherigen rechtlichen Vaterschaft für das Kindeswohl und der berechtigten Interessen der Beteiligten ausnahmsweise dennoch zur groben Unbilligkeit des Anfechtungsausschlusses führen würde, ohne dass dem eine eigene sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters zum Kind oder ein vergebliches Bemühen darum zu Grunde liegt.

In der Praxis haben solche Fragen bisher keine Rolle gespielt, könnten aber aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 künftig vermehrt diskutiert werden, so dass vorsorglich eine Härtefallklausel vorgesehen werden sollte.

So erscheint es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Kindeswohlprüfung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Beteiligten auch dann zu einer fehlenden Erforderlichkeit des Fortbestands der bisherigen rechtlichen Vaterschaft führen könnte, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind zwar besteht, aber durch häusliche oder sexualisierte Gewalt, nachhaltigen Substanzmissbrauch oder andere gravierende Formen der Vernachlässigung des Kindes stark belastet ist und das Familiengericht nach § 1666 BGB eine längerfristige Fremdunterbringung des Kindes prüfen muss. Wird der leibliche Vater in dieser Situation aktiv, weil er die Vaterschaft des anderen Mannes zwar bisher akzeptiert hat, das Kind dem aber so nicht ausgesetzt sehen will und deshalb über eine fristgerechte Anfechtung der Vaterschaft die eigene rechtliche Vaterschaft anstrebt, wäre zumindest eine Einzelfallprüfung durch das Familiengericht sachgerecht und könnte für alle Beteiligten Härten abwenden. Wenn der leibliche Vater zur Übernahme der Elternverantwortung bereit ist und der rechtliche Vater verhaltensbedingt dazu nicht mehr geeignet erscheint, muss die Unterbringung des Kindes bei voraussichtlich wechselnden Pflegefamilien oder gar in Einrichtungen nicht zwingend die für das Wohl des Kindes bessere Lösung darstellen. Dann aber sollte die gesetzliche Regelung die Möglichkeit der Einzelfallprüfung nicht von vornherein versperren.

Es könnte auch andere seltene Ausnahmefälle geben, die einer Einzelfallprüfung geöffnet werden sollten. Daher wird anstelle einer spezifischen Fallgruppe eine allgemein formulierte Härtefallklausel vorgeschlagen. Entscheidend ist allein, dass der eingetretene Umstand vom leiblichen Vater nicht zu vertreten ist und der Anfechtungsausschluss infolge dieses Umstands grob unbillig erscheint.

### **Zu § 1600 Absatz 3 Satz 3 BGB-E**

Stellt das Familiengericht fest, dass eine der Fallgruppen erfüllt ist, ist eine Kindeswohlprüfung vorzunehmen. Dabei trägt der rechtliche Vater ausweislich des Wortlauts des § 1600 Absatz 3 Satz 3 BGB-E die Darlegungs- und Feststellungslast, dafür, dass das Kindeswohl den Fortbestand seiner Vaterschaft erfordert, wobei die berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten zu berücksichtigen sind. Gelangt das Gericht demnach nicht zu der Überzeugung, dass der Fortbestand der Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist, ist zugunsten des leiblichen Vaters zu entscheiden.

Diese Weichenstellung trägt nicht nur dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber bei einer Beschränkung der rechtlichen Elternschaft auf zwei Personen gehalten ist, Abstammung und rechtliche Zuordnung in Einklang zu bringen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21 Rn. 45), sondern auch der Tatsache, dass die Zuordnung des leiblichen Vaters im Zuge des Anfechtungsverfahrens eine endgültige ist, während die Vaterschaft des rechtlichen Vaters zu einem späteren Zeitpunkt von den Verfahrensbeteiligten oder Dritten erneut in Frage gestellt werden kann.

Hinzu kommt, dass bei einer bestehenden sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind die Ausgangslage einer Kindeswohlprüfung für den (mutmaßlich) leiblichen Vater in der Regel wesentlich schwieriger ist, wenn er nicht zeitgleich auch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind pflegt. Um dem leiblichen Vater den Zugang zur rechtlichen Vaterschaft zu ermöglichen, wird daher ein strengerer Maßstab vorgeschlagen. Je länger die sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind andauert und je intensiver sie gelebt wird, und je jünger das Kind bei Begründung der rechtlichen Vaterschaft und der Beziehung ist, umso wahrscheinlicher ist es, dass ihr Fortbestand für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Die typische, von Geburt des Kindes an bestehende rechtliche Vaterschaft des nicht leiblichen Vaters wird daher angemessen geschützt, wenn der leibliche Vater die Anfechtung erst spät einleitet. Ist das Kind schon älter, wenn der rechtliche Vater ins Leben des Kindes tritt und hat es zu ihm erst eine schwache sozial-familiäre Beziehung aufgebaut, der leibliche Vater aber immer eine Rolle im Leben des Kindes gespielt, wird seine Chance in der Anfechtung größer sein. Dazwischen gibt es viele andere Fallgestaltungen, denen die Einzelfallprüfung Rechnung tragen soll.

### **Zu § 1600 Absatz 4 BGB-E**

Nach § 1600 Absatz 4 Satz 1 BGB-E besteht eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne des Absatz 3, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt nach Satz 2 regelmäßig vor, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Diese Regelung soll sowohl für die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater als auch für die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum mutmaßlich leiblichen Vater gelten.

Absatz 4 Satz 1 behält dabei die bisherige Definition der sozial-familiären Beziehung ebenso bei wie den maßgeblichen Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine solche vorliegt. Während das geltende Recht nach seinem Wortlaut interpretationsoffen formuliert ist, ist die Neuregelung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts so gestaltet, dass sie auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung – folglich den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung – abstellt.

In Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 kann nur eine im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aktuell noch bestehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater der Anfechtung des mutmaßlich leiblichen Vaters entgegenstehen. Bestand eine solche Beziehung zu einem früheren Zeitpunkt und ist sie gleich aus welchen Gründen zwischenzeitlich entfallen, kann dies der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes künftig nicht mehr den Erfolg versagen.

Absatz 4 Satz 2 greift zwar § 1600 Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 BGB (längerer Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft), nicht mehr aber § 1600 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 BGB (Ehe mit der Mutter des Kindes) auf, lässt es demnach nicht mehr ausreichen, dass die Mutter mit dem Mann verheiratet ist, um die Übernahme tatsächlicher Verantwortung für das Kind anzunehmen, sollte das Kind nicht zugleich über einen längeren Zeitraum mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben. Für die Qualität der Beziehung des Kindes zu dem in Frage stehenden Mann ist nicht damit nicht mehr die Form der Beziehung zwischen der Mutter und ihm, sondern das tatsächliche Zusammenleben entscheidend. Dabei kann es auch ausreichen, wenn das Kind abwechselnd im Haushalt der Mutter und des Mannes gelebt hat.

### **Zu § 1600 Absatz 5 BGB-E**

§ 1600 Absatz 5 BGB-E enthält zwei Ausschlussgründe für den Fall, dass der rechtliche Vater (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder die Mutter (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) die Vaterschaft anfechten.

Satz 1 Alternative 2 und Satz 2 Alternative 2 adressieren wie bisher Fälle, in denen die Mutter mit der Einwilligung des rechtlichen Vaters mittels Samenspende eines Dritten künstlich befruchtet worden ist. Für die Annahme einer künstlichen Befruchtung spielt es – wie schon nach geltendem Recht – keine Rolle, ob es sich um eine medizinisch assistierte oder eine privat organisierte künstliche Befruchtung handelt (bisher § 1600 Absatz 4 BGB).

Entscheidend ist, dass die Einwilligungen vor der Zeugung des Kindes abgegeben wurden und das Kind aus dieser künstlichen Befruchtung stammt. Vor dem Hintergrund, dass die Wunscheltern jedenfalls bei einer medizinisch unterstützten künstlichen Befruchtung die Person des Samenspenders in aller Regel nicht kennen, genügt es in diesen Fällen, dass sich die Einwilligungen auf eine bestimmte Sequenznummer bezogen haben. Gleichermäßen ausreichend sind Einwilligungen, die sich auf eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ohne die Bezeichnung einer konkreten Samenspende oder nur auf eine bestimmte Auswahl von Samenspenden erstrecken, beispielsweise auf all diejenigen Samenspenden, die bei einem bestimmten Institut verfügbar sind.

Nur für den Fall, dass die Einwilligungen auf mehrere bestimmte Samenspenden begrenzt wurden oder nur in die Verwendung der Samenspende einer bestimmten Person eingewilligt wurde, muss geprüft werden, ob der verwendete Samen von den Einwilligungen umfasst ist und das Kind tatsächlich aus der Spende hervorgeht, auf deren Verwendung man sich geeinigt hatte.

Außerdem sehen Satz 1 Alternative 1 und Satz 2 Alternative 1 vor, dass weder der Mann, der bei Abgabe der Anerkennungserklärung sicher wusste, dass das Kind nicht genetisch von ihm abstammt, noch die Frau, die seiner Anerkennungserklärung in dem Wissen zugesimmt hat, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, die Vaterschaft anfechten können.

Insoweit ist die Vorschrift spezialgesetzliche Ausprägung des aus § 242 BGB abgeleiteten Verbots widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“). Wer eine Vaterschaft in dem sicheren Wissen anerkennt oder der Anerkennung eines Mannes in dem sicheren Wissen zustimmt, dass das Kind genetisch nicht mit dem anerkennenden Mann verwandt ist, der muss sich an seiner Erklärung festhalten lassen und der kann die Vater-

schaft nicht später unter Berufung auf die fehlende genetische Abstammung anfechten. Schlichte Zweifel an der genetischen Abstammung genügen dazu allerdings nicht.

Wer die Vaterschaft nach Satz 1 oder 2 nicht anfechten kann, soll die Vaterschaft nach Satz 3 auch nicht in Vertretung des Kindes anfechten können. Satz 3 verhindert die Umgehung der Ausschlussgründe der Sätze 1 und 2. Andernfalls könnten der rechtliche Vater oder die Mutter, die ihrerseits von der Anfechtung ausgeschlossen sind, die Anfechtung im Namen des Kindes erklären.

#### **Zu Nummer 8 (zu § 1600a Absätze 2 bis 5 BGB-E)**

§ 1600a BGB-E untersagt die Anfechtung durch einen Bevollmächtigten und bestimmt, wer die Vaterschaft bei angeordneter Betreuung, bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit der anfechtungsberechtigten Person anfechten kann. Die Regelung wird etwas vereinfacht und vereinheitlicht.

Nach § 1600a Absatz 1 BGB-E kann die Anfechtung als höchstpersönliche Willenserklärung nicht in gewillkürter Vertretung erklärt werden. Diese Regelung bleibt unverändert und an diesem Standort, weshalb sie im Entwurf nicht wiederholt wird.

Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nach Absatz 2 – wie bisher in § 1600a Absatz 5 BGB – nur selbst anfechten.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen für die Anfechtung bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit. Anders als das geltende Recht (vergleiche § 1600a Absatz 3 und 4 BGB) unterscheidet die Vorschrift künftig nicht mehr zwischen den einzelnen Anfechtungsberechtigten. Es spielt insoweit keine Rolle mehr, ob es sich bei der anfechtungsberechtigten Person um den rechtlichen Vater, den mutmaßlich leiblichen Vater, die Mutter oder das Kind handelt.

Ist die anfechtungsberechtigte Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann die Anfechtung nach § 1600a Absatz 3 BGB-E nur durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Ist die anfechtungsberechtigte Person hingegen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und hat sie das 14. Lebensjahr vollendet, so kann sie nach § 1600a Absatz 4 Satz 1 BGB-E die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dazu bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, § 1600a Absatz 4 Satz 2 BGB-E.

Erklärt der gesetzliche Vertreter die Anfechtung, ist sie nach § 1600a Absatz 5 BGB-E nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

#### **Zu § 1600a Absatz 2 BGB-E**

Absatz 2 bestimmt, dass ein geschäftsfähiger Betreuer die Vaterschaft nur selbst anfechten kann.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1600a Absatz 5 BGB. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung in Inhalt und Wortlaut unverändert in Absatz 2 verschoben.

#### **Zu § 1600a Absatz 3 und 4 BGB-E**

Nach Absatz 3 kann die Anfechtung für eine geschäftsunfähige Person nur durch ihren gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Wegen der einschneidenden Folgen der Vaterschaftsanfechtung soll dieser Vertretungzwang künftig ebenfalls für eine beschränkt geschäftsfähige anfechtungsberechtigte Person gelten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das bisherige Recht hatte hingegen angeordnet, dass auch unter 14jährige

Eltern die Vaterschaft nur selbst und ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters anfechten können, während sie Erklärungen im Rahmen der Anerkennung der Vaterschaft in diesem Alter gar nicht abgeben können. Es erscheint daher geboten, einheitlich auf das 14. Lebensjahr abzustellen.

Absatz 4 sieht vor, dass eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte anfechtungsberechtigte Person, die das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat, die Anfechtung nur selbst erklären kann und dazu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf.

Inhaltlich entspricht die Regelung hinsichtlich ihres Regelungsgehalts für geschäftsunfähige Personen dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4.

Von dem bisherigen § 1600a Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 3 BGB indes weicht die Regelung in Ansehung beschränkt geschäftsfähiger Anfechtungsberechtigter ab. Denn während ein beschränkt geschäftsfähiges Kind bisher stets von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten werden musste (§ 1600a Absatz 3 BGB), hatten die übrigen anfechtungsberechtigten Personen die Vaterschaft stets selbst anzufechten, § 1600a Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB, wenn sie bei Stellung des Anfechtungsantrags beschränkt geschäftsfähig waren – sogar wenn sie jünger als 14 Jahre alt waren. Der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedurften sie nicht.

Weil der Erfolg der Anfechtung, ungeachtet dessen, wer das Verfahren eingeleitet hat, entscheidend von dem Umstands abhängt, ob das Kind von dem ihm als Vater zugeordneten Mann abstammt und das Schutzbedürfnis eines beschränkt Geschäftsfähigen in seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit wurzelt und nicht in der Rechtsstellung, in der dieser die Anfechtung erklärt, erscheint es sachgerecht, alle beschränkt geschäftsfähigen anfechtungsberechtigten Personen einander gleichzustellen. Dafür spricht nicht zuletzt das Selbstbestimmungsrecht des von der Anfechtung betroffenen mindestens vierzehnjährigen Kindes, über dessen Willen sich sein gesetzlicher Vertreter künftig nicht mehr hinwegsetzen können soll.

### **Zu § 1600a Absatz 5 BGB-E**

Die Anfechtung durch einen gesetzlichen Vertreter ist nach Absatz 5 nur dann zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

In Wortlaut und Inhalt unverändert wurde der bisherige Absatz 4 aus systematischen Gründen im Zuge der Neuregelungen in Absatz 5 verschoben. Bei einer Vertretung des Kindes ordnet dies wie bisher an, dass die Anfechtung dem Wohl des Kindes dienen muss. Eine Kindeswohlprüfung ist dem Abstammungsrecht daher nicht fremd.

### **Zu Nummer 9 (zu § 1600b BGB-E)**

§ 1600b BGB-E enthält eine Regelung zur Anfechtungsfrist. Die bisherige Regelung bedarf aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – dort einer Änderung, wo die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater eine Rolle spielt: Künftig muss es nach dem Wegfall der die Anfechtung sperrenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater möglich sein, die Anfechtung der Vaterschaft zu erklären, ohne dass der Anfechtung stets der Ablauf der Anfechtungsfrist entgegengehalten werden kann. Bei Gelegenheit dieser Änderungen soll zudem der Fristablauf für heranwachsende Eltern und Kinder auf ihr vollendetes 21. Lebensjahr hinausgeschoben werden, um sie in dieser Zeit der wichtigen Lebensentscheidungen zu entlasten.

Nach Absatz 1 Satz 1 beträgt die Anfechtungsfrist zwei Jahre. Nach Absatz 1 Satz 2 beginnt diese, wie bisher, mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft des dem Kind als Vater zugeordneten Mannes sprechen. Anders als nach geltendem Recht hemmt eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater künftig den die Anfechtungsfrist für den mutmaßlich

leiblichen Vater. Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 ordnet das Gegenteil an und wird daher ersatzlos gestrichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 beginnt die Frist nicht vor der Geburt des Kindes und bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. Um minderjährige und soeben volljährig gewordene Anfechtungsberechtigte vor einer übereilten Anfechtung in der einschneidenden Phase des Heranwachsens zu schützen, beginnt die Anfechtungsfrist für sie nach Absatz 2 Satz 2 künftig nicht mehr vor dem Zeitpunkt, indem sie volljährig geworden sind und selbst von den Umständen erfahren, die gegen die Vaterschaft sprechen. Ficht nicht der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Anfechtungsberechtigten die Vaterschaft an (Satz 4), endet die Anfechtungsfrist nach Satz 3 für alle anfechtungsberechtigten Personen nicht vor der Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Hat der gesetzliche Vertreter einer geschäftsunfähigen anfechtungsberechtigten Person die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, kann die anfechtungsberechtigte Person nach Absatz 3 Satz 1 die Vaterschaft selbst anfechten, nachdem ihre Geschäftsunfähigkeit entfallen ist. Nach Satz 2 beginnt die Anfechtungsfrist für sie nicht vor dem Wegfall ihrer Geschäftsunfähigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem sie selbst von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Zum Schutz des verfassungsrechtlich geschützten Interesses des leiblichen Vaters, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, sieht § 1600b Absatz 4 BGB-E künftig die Hemmung seiner Anfechtungsfrist vor, solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht.

Im Einzelnen: Nach Satz 1 wird die Frist für alle anfechtungsberechtigten Personen durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Absatz 2 BGB (Klärung der leiblichen Abstammung) oder nach § 1600 BGB-E (Anfechtung) gehemmt. Außerdem ist die Anfechtungsfrist nach Satz 2 gehemmt, solange die anfechtungsberechtigte Person widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Neu eingeführt werden die Sätze 3 bis 5. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater, soll die Frist nach Satz 3 für den mutmaßlich leiblichen Vater gehemmt sein, solange die sozial-familiäre Beziehung besteht. Die Hemmung der Anfechtungsfrist endet kenntnisabhängig nach Satz 4, sobald der mutmaßlich leibliche Vater von den Umständen erfährt, die für den Wegfall der sozial-familiären Beziehung sprechen. Spätestens endet die Hemmung nach Satz 5, wenn seit dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwei Jahre verstrichen sind. Satz 6 verweist, wie bisher Absatz 5 Satz 3, auf die § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 BGB sowie die §§ 206 und 210 BGB.

Nach Absatz 5 beginnt die Zweijahresfrist für das Kind erneut, wenn es von Umständen erfährt, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden.

### **Zu Buchstabe a (§ 1600b Absatz 1 Satz 2 BGB-E)**

Die Anfechtungsfrist beträgt nach § 1600b Absatz 1 Satz 1 BGB zwei Jahre. Als fristauslösendes Ereignis wird auch künftig an die Kenntnis des Anfechtungsberechtigten von den Umständen angeknüpft, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Weil eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater die Anfechtungsfrist für den mutmaßlichen leiblichen Vater nach § 1600b Absatz 4 Satz 3 BGB-E hemmen soll, wird der bisherige § 1600b Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB ersatzlos gestrichen.

### **Zu Buchstabe b (§ 1600b Absatz 2 BGB-E)**

Die bisherige Regelung zum Fristbeginn in § 1600b Absatz 2 Satz 1 BGB wird beibehalten. Die Sonderregelung in § 1600b Absatz 2 Satz 2 BGB wird anlässlich der Neukonzeption der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft in § 1595a BGB-E gestrichen.

Der neue Absatz 2 Satz 2 greift den bisherigen Absatz 3 auf. Auch für minderjährige und soeben volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen beginnt die Anfechtungsfrist erst mit der Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen. Deren Anfechtungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit und soll nach Absatz 2 Satz 3 nicht vor der Vollendung ihres 21. Lebensjahres ablaufen können. Weil die Neuregelung nur minderjährige und gerade volljährig gewordene anfechtungsberechtigte Personen schützen soll, gilt dies nach Satz 4 nicht, wenn der gesetzliche Vertreter die Vaterschaft für den Minderjährigen anflicht.

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass vor allem das minderjährige Kind, aber auch ein minderjähriger oder gerade volljährig gewordener (mutmaßlicher) Elternteil mit der Anfechtung in der für die Identitätsfindung wichtigen Phase des Heranwachsens unter Zeitdruck überfordert sein kann. Schließlich sind alle vorgenannten Personen im Zuge des Eintritts ihrer Volljährigkeit umfassenden Veränderungen ihres bisherigen Lebens ausgesetzt. Eine zweijährige Anfechtungsfrist, die unmittelbar mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt, erscheint in dieser Situation zu kurz bemessen.

Minderjährige Anfechtungsberechtigte sind nach der Neuregelung zwar berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, noch bevor sie volljährig geworden sind. Sie können mit dem Anfechtungsantrag aber auch bis kurz vor ihrem 22. Geburtstag zuwarten, ohne dass die Verfristung der Anfechtung droht.

Erfahren sie erst zu einem späteren Zeitpunkt von Umständen, die gegen die Vaterschaft des dem Kind als Vater zugeordneten Mannes sprechen, bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Anfechtungsfrist. Die Frist beginnt dann altersunabhängig erst mit der Kenntnis der gegen die Vaterschaft sprechenden Umstände.

### **Zu Buchstabe c (§ 1600b Absätze 3 und 4 BGB-E)**

§ 1600b Absatz 3 BGB-E entspricht redaktionell angepasst dem bisherigen § 1600b Absatz 4 BGB. Im Interesse der vereinfachten Lesbarkeit wurde der bislang vorgesehene Normverweis aufgelöst.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Hemmung der Anfechtungsfrist. Er übernimmt den Wortlaut und Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 5 in den Sätzen 1, 2 und 6 und ergänzt diesen um eine Regelung zur Hemmung der Anfechtungsfrist durch Einleitung des Anfechtungsverfahrens und eine Regelung zur Hemmung der Anfechtungsfrist für den mutmaßlich leiblichen Vater während des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater.

Im Interesse der Klarstellung wird die Anfechtungsfrist in Satz 1 künftig ausdrücklich auch durch die Einleitung des Anfechtungsverfahrens gehemmt. Im Anfechtungsverfahren sind alle Anfechtungsberechtigte bis auf den mutmaßlich leiblichen Vater stets Verfahrensbeteiligte nach den § 172 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 FamFG. Es erscheint nicht sachgerecht, den Lauf der Anfechtungsfrist anknüpfend an die Einleitung des Anfechtungsverfahrens nur für den Antragsteller selbst zu hemmen, den übrigen Verfahrensbeteiligten aber die Verfristung ihrer Anfechtung entgegenzuhalten, sollte das Verfahren wider Erwarten beispielsweise durch Antragsrücknahme erledigt worden sein.

Neu eingefügt werden die Sätze 3 bis 5. Satz 3 führt die Hemmung der Anfechtungsfrist für den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes ein, wenn und solange eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater besteht.

Die Neuregelung knüpft an die Vorgabe aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 an, dem (mutmaßlich) leiblichen Vater eine zweite Chance zu geben, mit seinem kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsbegehren durchzudringen, wenn die sozial-familiäre Beziehung seines Kind zum rechtlichen Vater

entfallen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass das nicht unerhebliche Gewicht der Beeinträchtigung des Elterngrundrechts des leiblichen Vaters mitunter auch daraus folgt, dass dem zur Übernahme von Elternverantwortung bereiten leiblichen Vater der Erfolg der Anfechtung selbst für den Fall versagt bleibt, dass die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nach einer ersten wegen § 1600 Absatz 2 Alternative 1 BGB erfolglosen Anfechtung nicht mehr besteht (Rn. 84). Die Beeinträchtigung wird nach dem Bundesverfassungsgericht nicht entscheidend durch die Möglichkeit einer späteren Anerkennung der Vaterschaft gemindert, sollte die Vaterschaft durch den rechtlichen Vater, die Mutter oder das Kind angefochten worden sein, weil die Anerkennung der Mitwirkung der Mutter bedürfe (Rn. 85). Zudem sei auch das Umgangs- und Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters aus § 1686a BGB für das Gewicht der Beeinträchtigung nicht von entscheidender Bedeutung (Rn. 86).

Die vorgenannten Ausführungen betreffen zwar streng genommen nur die Fälle, in denen ein Anfechtungsantrag gestellt wurde, der wegen der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater gescheitert ist, sodass es um Fragen der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens geht, denen der Entwurf in § 185 Absatz 2 FamFG-E Rechnung trägt. Aus denselben Gründen aber erscheint es sachgerecht, dem mutmaßlich leiblichen Vater eine „zweite Chance“ zur Anfechtung der Vaterschaft einzuräumen, wenn dieser – nicht zuletzt um das Kind und seine rechtlichen Eltern vor einem offensichtlich aussichtslosen Anfechtungsverfahren zu schonen – während der Dauer des Bestehens der sozial-familiären Beziehung zunächst abwartet hat und die Anfechtung erst zu einem Zeitpunkt erklärt, in dem die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist. Dies aber gelingt nur, wenn dem mutmaßlich leiblichen Vater keine bereits abgelaufene Anfechtungsfrist entgegengehalten werden kann, folglich der Lauf der Anfechtungsfrist gehemmt wird.

Da dem mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes der Wegfall der seiner Anfechtung entgegenstehenden, sie jedenfalls erschwerenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater – anders als dem Kind selbst – nicht zwangsläufig bekannt werden dürfte, endet die Hemmung seiner Anfechtungsfrist nach Absatz 4 Satz 4 kenntnisabhängig erst, wenn er von Umständen erfährt, die für einen Wegfall der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater sprechen. Dazu genügt es, dass der mutmaßlich leibliche Vater Zweifel am Wegfall der sozial-familiären Beziehung hegt; der sicheren Kenntnis, dass die sozial-familiäre Beziehung entfallen ist, bedarf es nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist allerdings eine weitere Grenze einzuziehen: Wenn seit dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater zwei Jahre verstrichen sind, soll die Hemmung der Anfechtungsfrist kenntnisunabhängig enden und der verbliebene Rest der Anfechtungsfrist zu Ende laufen können (Absatz 4 Satz 5). Dem entspricht es, dass auch ein Wiederaufnahmeantrag nach § 185 Absatz 2 FamFG-E nicht beliebig lange nach dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung gestellt werden kann, sondern auch insoweit eine kurze Frist gilt. Wenn der mutmaßlich leibliche Vater nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Wegfall der sozial-familiären Beziehung davon erfährt, dürfte davon auszugehen sein, dass sein Interesse an der rechtlichen Vaterschaft gering ist und er nicht versucht, im Kontakt mit dem Kind und seinen rechtlichen Eltern zu bleiben.

#### **Zu Buchstabe d (§ 1600b Absatz 5 BGB-E)**

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 1600b Absatz 6 BGB ist anlässlich der Zusammenfassung der bisherigen Absätze 2 und 3 im neuen Absatz 2 unverändert in Absatz 5 aufgeführt.

Im Interesse des Kindes beginnt die Frist für dieses weiterhin in dem Zeitpunkt erneut zu laufen, in dem es von Umständen erfährt, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft unzumutbar für das Kind werden.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)**

Die Ersetzung von § 1599 Absatz 2 BGB durch den neuen § 1595a BGB-E und seine Ausweitung über den Fall einer Anerkennung der Vaterschaft für das Kind einer bei Geburt mit einem anderen Mann verheirateten Mutter hinaus erfordert eine Anpassung von § 44 Absatz 1 Satz 2 PStG. Ersetzt wird lediglich „Ehemann der Mutter“ durch „Mann, der dem Kind bislang als Vater zugeordnet war“. Im Übrigen bleibt der Text unverändert.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Personenstandsverordnung)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des neuen § 33a PStV-E auch in der Inhaltsübersicht nach.

### **Zu Nummer 2 (§ 33a PStV-E)**

Nach § 33a PStV-E verlangt das Standesamt die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes, nach dem der anerkennende Mann der genetische Vater des Kindes ist, um die genetische Abstammung des Kindes von dem anerkennenden Mann nach § 1595a Absatz 1 Nummer 2 BGB-E zu prüfen.

Die Änderung setzt die Neufassung der Anerkennung trotz bestehender Vaterschaft in § 1595a BGB-E personenrechtlich um und beantwortet die Frage, wann und wem gegenüber es erforderlich ist, den Nachweis der genetischen Abstammung des Kindes von dem anerkennenden Mann zu führen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)**

Bei der Änderung in der Nummer 1112.1 Spalte 3 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die die Neufassung des § 1600 Absatz 1 BGB-E in der Justizaufbewahrungsverordnung nachvollzieht.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)**

### **Zu Nummer 1 (§ 171 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E)**

Nach § 171 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E sollen in einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft in dem Antrag die Umstände angegeben werden, die gegen die Vaterschaft des dem Kind als Vater zugeordneten Mannes sprechen, sowie der Zeitpunkt, in dem diese Umstände bekannt wurden.

Bei der Streichung des Normverweises in § 171 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Darlegungspflicht unabhängig davon besteht, wer die Vaterschaft anficht. Der Normverweis ist insoweit überflüssig.

### **Zu Nummer 2 (§ 175 Absatz 2 FamFG-E)**

Nach § 175 Absatz 2 FamFG-E soll das Gericht die Eltern und das minderjährige Kind in einem Verfahren auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und auf Anordnung der Duldung der Probenentnahme nach § 1598a Absatz 2 BGB (§ 169 Nummer 2 FamFG) und künftig auch in einem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft (§ 169 Nummer 4 FamFG) persönlich anhören.

Neu aufgenommen in § 175 Absatz 2 FamFG-E werden die Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft.

Die Änderung trägt in erster Linie der Neufassung von § 1600 Absatz 2 bis 4 BGB-E Rechnung. Gleichzeitig berücksichtigt sie, dass die Anfechtung nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BGB-E während der Minderjährigkeit des Kindes in einer Vielzahl der Fälle durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes erklärt wird (vergleiche § 1600a Absatz 3 BGB-E), die Anfechtung durch einen gesetzlichen Vertreter nach § 1600a Absatz 5 BGB-E jedoch nur dann zulässig ist, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

Die Kindesanhörung ist erforderlich, weil in Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater nach § 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E auch weiterhin das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater zu prüfen ist. Eine solche lässt sich ohne Einbeziehung des minderjährigen Kindes jedoch nur schwer verlässlich feststellen. Vor allem aber sieht § 1600 Absatz 3 Satz 3 BGB-E vor, dass das Familiengericht künftig eine Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat, wenn das Kind minderjährig ist, eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht und eine der in Satz 3 genannten Fallgruppen vorliegt (die teilweise auch davon abhängen, in welcher Beziehung das Kind zum leiblichen Vater steht). Die Anfechtung des mutmaßlich leiblichen Vaters hat nur dann keinen Erfolg, wenn der Fortbestand der Vaterschaft des rechtlichen Vaters unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Um diese Prüfung vornehmen zu können, hat das Gericht den Willen und die Bindungen des minderjährigen Kindes in Erfahrung zu bringen. Ohne eine persönliche Anhörung des minderjährigen Kindes aber dürfte dies kaum möglich sein.

Das Gleiche gilt, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes die Anfechtung im Namen des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Kindes erklärt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, §§ 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 1600a Absatz 3 BGB-E. So dürfte auch insoweit ohne die persönliche Anhörung des Kindes kaum festzustellen sein, ob die Anfechtung seinem Wohl dient.

Auch die persönliche Anhörung der Eltern wird, wie bisher, in Absatz 2 geregelt.

Die bisherige Begrenzung der regelhaft vorgesehenen persönlichen Anhörung des Kindes auf Fälle, in denen das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, entfällt, da diese Einschränkung der Subjektstellung des Kindes nicht mehr gerecht wird.

Im Einzelfall kann die persönliche Anhörung des minderjährigen Kindes entbehrlich sein. Dies kann in Betracht kommen, wenn das Kind noch zu jung ist, um Auskunft über seine Beziehung zum rechtlichen Vater und dem leiblichen Vater oder andere für die Ermittlung des Kindeswohls relevante Umstände geben zu können. Entbehrlich kann die Anhörung außerdem sein, wenn das Kind noch sehr jung ist oder der Anfechtungsantrag vom rechtlichen Vater oder der Mutter im eigenen Namen gestellt wird und nur die leibliche Vaterschaft geprüft wird.

Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, dürfte eine Anhörung in aller Regel aber geboten sein; dies sah für die Klärung der leiblichen Abstammung nach § 1598a Absatz 2 BGB schon der bisherige § 175 Absatz 2 FamFG vor.

### **Zu Nummer 3 (§ 176 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E)**

Nach § 176 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E soll das Gericht das Jugendamt anhören, wenn der mutmaßlich leibliche Vater des Kindes die Vaterschaft anfecht (§ 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) oder der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Anfechtung im Namen des Kindes (§§ 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 1600a Absatz 3 BGB-E) erklärt.

Bei der Änderung handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, die der Neufassung des § 1600 Absatz 1 BGB-E auch in § 182 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E Rechnung trägt.

#### Zu Nummer 4 (§ 180 FamFG-E)

§ 180 FamFG-E bestimmt, welche Statuserklärungen auch zur Niederschrift des Familiengerichts erklärt werden können.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Anerkennung der Vaterschaft und der Widerruf der Anerkennung auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Nach Satz 2 gilt dies auch für etwa erforderliche Zustimmungen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600d BGB-E ein anderer Mann als derjenige, dessen Feststellung beantragt ist, die Vaterschaft für das betroffene Kind nur in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des mit der Sache befassten Gerichts anerkennen. Nach Satz 2 darf die Anerkennungserklärung von dem Gericht nur aufgenommen werden, wenn der anerkennende Mann nachgewiesen hat, dass das Kind genetisch von ihm abstammt. Nach Satz 3 ist dieser Nachweis durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung nach § 17 GenDG zu führen.

#### Zu § 180 Absatz 1 FamFG-E

§ 180 Absatz 1 FamFG-E wurde ohne inhaltliche Änderung sprachlich neu gefasst.

Danach können die Anerkennung und der Widerruf der Anerkennung (Satz 1) sowie etwa erforderliche Zustimmungserklärungen (Satz 2) auch in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

Absatz 1 erfasst damit:

- die Anerkennungserklärung (§ 1594 BGB)
- die Zustimmung der Mutter (§ 1595 Absatz 1 Satz 1 BGB-E)
- die Zustimmung des Kindes (§ 1595 Absatz 2 BGB-E)
- die Zustimmung des rechtlichen Vaters bei einer Anerkennung trotz bestehender Elternschaft (§ 1595a Absatz 1 Satz 1 BGB-E) und
- die Anerkennung, Zustimmung oder Zustimmung zur Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (§ 1596 Absatz 2 bis 4 BGB-E).

#### Zu § 180 Absatz 2 FamFG-E

§ 180 Absatz 2 FamFG-E geht auf die neu eingeführte „Anerkennungssperre“ während eines anhängigen Feststellungsverfahrens nach § 1594 Absatz 4 BGB-E zurück und setzt diese in familienverfahrensrechtlicher Hinsicht um.

Nach § 180 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E kann die Anerkennung während eines anhängigen Feststellungsverfahrens nach § 1600d BGB nur in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des mit der Sache befassten Gerichts sogleich wirksam erklärt werden. Nicht zuletzt dürfte den übrigen zur Beurkundung der Anerkennung berufenen Stellen in aller Regel schon nicht bekannt sein, dass ein Feststellungsverfahren anhängig ist und eine unmittelbar wirksame Anerkennung deshalb der Vorlage eines Abstammungsgutachtens bedarf.

Die Aufnahme der Anerkennungserklärung darf zum Schutz des Mannes, der das Feststellungsverfahren betreibt oder gegen den es sich richtet, nur erfolgen, wenn der anerkennende Mann durch Vorlage eines Gutachtens über eine durchgeführte genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung im Sinne des § 17 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) gegenüber dem Gericht nachweist, dass das Kind von ihm abstammt, § 180 Absatz 2 Satz 2 und 3 FamFG-E.

#### **Zu Nummer 5 (§ 182 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E)**

Nach § 182 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E enthält ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB oder nach § 1593 BGB infolge einer Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater des Kindes (§ 1600 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) feststellt, zugleich die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden.

Die Neufassung dient einerseits der Klarstellung, dass nur die Vaterschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung (§ 1592 Nummer 1 oder 2 BGB oder nach § 1593 BGB) der Anfechtung zugänglich ist und vollzieht andererseits die Neufassung des § 1600 Absatz 1 BGB auch verfahrensrechtlich in § 182 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E nach. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit jedoch nicht verbunden.

#### **Zu Nummer 6 (§ 185 FamFG-E)**

§ 185 FamFG-E bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren in Abstammungssachen wiederaufgenommen werden kann.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 - 1 BvR 17/2021 wird Absatz 2 neu eingeführt.

Nach Satz 1 ist ein Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem ein Anfechtungsantrag des mutmaßlich leiblichen Vaters wegen des Vorrangs der bestehenden Vaterschaft nach § 1600 Absatz 3 BGB-E zurückgewiesen wurde, auch dann statthaft, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nicht mehr besteht. Nach Satz 2 gilt dies entsprechend für den Restitutionsantrag gegen einen rechtskräftigen Beschluss, mit dem der Anfechtungsantrag des mutmaßlich leiblichen Vaters auf der Grundlage des bisherigen Rechts wegen des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung nach § 1600 Absatz 2 des BGB zurückgewiesen wurde.

#### **Zu Buchstabe a (§ 185 Absatz 2 FamFG-E)**

Der neu eingeführte § 185 Absatz 2 FamFG-E soll den mutmaßlich leiblichen Vater in seinem Interesse schützen, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden und die vom Bundesverfassungsgericht zur „zweiten Chance“ aufgestellten Vorgaben verfahrensrechtlich umsetzen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. April 2024 - 1 BvR 2017/21).

In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Elterngrundrechts auch darin gesehen, dass dem leiblichen Vater nach rechtskräftigem Abschluss eines Anfechtungsverfahrens, dessen Erfolg an der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater gescheitert ist, selbst dann keine Möglichkeit mehr offensteht, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater entfallen ist.

§ 185 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E soll in diesem Fall künftig eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die die Anfechtung bislang ausschließende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater im Sinne des § 1600 Absatz 4 BGB-E nach dem rechtskräftigen Abschluss des Anfechtungsverfahrens weggefallen ist.

Dies gilt ungeachtet des Alters des von der Wiederaufnahme betroffenen Kindes, folglich unabhängig davon, ob das Kind im Zeitpunkt des Wiederaufnahmeantrages minderjährig oder volljährig ist. Entscheidend ist einzig, dass der Anfechtungsantrag auf der Grundlage des § 1600 Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB-E zurückgewiesen wurde, das Kind zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung im Anfechtungsverfahren also noch minderjährig war.

Hatte die Anfechtung hingegen keinen Erfolg, weil das von der Anfechtung betroffene volljährige Kind der Anfechtung des mutmaßlich leiblichen Vaters widersprochen hat (§ 1600 Absatz 2 BGB-E), müssen sich die Beteiligten an dem erklärten Willen des Kindes festhalten lassen. Ist die Anfechtungsfrist noch nicht abgelaufen, bleibt dem rechtlichen Vater, der Mutter und dem Kind in diesen Fällen nur die Möglichkeit, die Vaterschaft des rechtlichen Vaters anzufechten. Alternativ kann die Zuordnung (auch) des mutmaßlich leiblichen Vaters im Wege einer Volljährigenadoption erreicht werden (vergleiche § 1770 Absatz 2 BGB).

§ 185 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E erstreckt die Wiederaufnahmemöglichkeit auf Altfälle. Hierdurch wird eine lückenlose Stärkung der Rechte des mutmaßlich leiblichen Vaters ermöglicht. Der Restitutionsantrag ist damit auch gegen rechtskräftige Beschlüsse statthaft, mit denen der Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft wegen einer bestehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater nach § 1600 Absatz 2 BGB rechtskräftig zurückgewiesen wurde, wenn die der Anfechtung entgegenstehende sozial-familiäre Beziehung nicht mehr besteht. Für die Wiederaufnahme eines auf der Grundlage des vorherigen Rechts zurückgewiesenen Antrags spielt es keine Rolle, ob das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig war. So hat auch § 1600 Absatz 2 BGB hinsichtlich der anzulegenden materiellen Kriterien bisher nicht nach dem Alter des Kindes differenziert.

Die übrigen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen Restitutionsantrag durch § 185 FamFG-E werden nicht modifiziert, so dass es insbesondere bei der Monatsfrist nach § 48 Absatz 2 FamFG in Verbindung mit § 586 ZPO bleibt.

#### **Zu Buchstabe b (§ 185 Absätze 3 bis 5 FamFG-E)**

Buchstabe b enthält Folgeänderungen zur Einführung von Absatz 2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 rücken in Inhalt und Wortlaut unverändert jeweils einen Absatz auf.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe)**

Die Ersetzung von § 1599 Absatz 2 BGB durch den neuen § 1595a BGB-E und seine Ausweitung über den Fall einer Anerkennung der Vaterschaft für das Kind einer im Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheirateten Mutter hinaus erfordert eine Anpassung von § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen bleibt der Text unverändert.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist für die Umsetzung der Entscheidung bis zum 30. Juni 2025 gesetzt und den Familiengerichten die Möglichkeit eingeräumt, laufende Verfahren bis dahin auszusetzen. Es erscheint daher erforderlich, die Regelung unmittelbar in Kraft zu setzen und keine Vorlauffrist einzuräumen.